



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.12.2020

Nr. 12

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 21.12.2020	400
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis	400
Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrgebührensatzung)	401
Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.9.2020	403

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg ..	440
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift ...	441
	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)	442
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bleckede (Bibliothek-Satzung), mit Gebührentarif, Anlage 1	442
	Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021	445
Gemeinde Adendorf	20. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)	447
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2021	447

Fortsetzung auf Seite 398 ff

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg	448
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldendorf/Luhe (Zweitwohnungssteuersatzung)	449
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rehlingen (Zweitwohnungssteuersatzung).	453
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soderstorf (Zweitwohnungssteuersatzung)	456
	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf	460
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr. 9 „Groot Saalweg“ inschl. örtlicher Bauvorschriften	461
Samtgemeinde Bardowick	Hundesteuersatzung der Gemeinde Handorf.	462
	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten der Gemeinde Handorf (Vergnügungssteuersatzung).	464
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Mechtersen.	467
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Vögelsen.	470
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	473
	Gebührensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Fürstenwall-Schule in Dahlenburg	477
	Gebührensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für die Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendzentrum in Dahlenburg.	478
	11. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung.	480
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2021	481
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2021	482
	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2020.	482
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg.	483
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2021	484
	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2021.	485
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg	486
	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2020.	486
	Bekanntmachung der Gemeinde Südergellersen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 Windpark Drögnendorfer Weg - West“	487
	3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westergellersen	488
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung der Gemeinde Embsen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS).	489
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2021.	494
	2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen	494
	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	495
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2021	495
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf	496
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2021.	498
	Richtlinie der Gemeinde Neetze zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring).	499
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2021.	500
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2021.	501
	Richtlinie der Gemeinde Vastorf von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring).	502
	Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf des Bebauungsplans „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ - Inkrafttreten	503

Samtgemeinde Ostheide	Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf	505
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2021.....	506
Samtgemeinde Scharnebeck	Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck.....	507
	Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“	508
 C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände		
GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	509

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 21.12.2020, um 14:00 Uhr in Audimax Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Hinweis:

Für die Sitzung sind aufgrund der derzeitigen Pandemie nur begrenzte Zuschauerplätze vorhanden. Daher bitte ich alle Zuschauer sich vorher im Kreistagsbüro (Tel.: 04131/26-1361 oder -1311) anzumelden. Etwaige, am Tage der Sitzung noch vorhandene Plätze, werden nach dem „Windhundprinzip“ vergeben. Es besteht Maskenpflicht.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.11.2020
5. Verabschiedung
6. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
7. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Ute Schaller b) Verpflichtung von Herrn Karl Tödter
8. Umbesetzungen in Fachausschüssen
9. Bildung einer Gruppe der SPD-Fraktion und KTA Bolmerg (Fraktionslos)
10. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten; Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bildungs- und Kultur GmbH
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 08.12.2020)
12. Stellenplan für das Jahr 2021 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 01.12.2020)
13. Wirtschaftsplan 2021 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung im Stand der 1. Aktualisierung vom 03.12.2020
14. Gebührenkalkulation 2021 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg
15. Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg
16. Antrag auf Förderung des laufenden Betriebes 2021 der Museumsstiftung Lüneburg vom 21.9.2020
17. Fortführung "Festival der regionalen Musikkultur"
18. Neuaufbau und Erweiterung der Integrierten Gesamtschule Embsen
19. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
20. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 20.1. Schriftliche Anfrage des KTA Schulz-Hendel der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 30.11.2020 gemäß § 17 der Geschäftsordnung i. V. m. § 56 NKomVG zum Thema Arena Lüneburger Land
- 20.2. Schriftliche Anfrage der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 09.12.2020 zum Thema Digitales Coronamanagement
- 20.3. Schriftliche Anfrage der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 09.12.2020 zum Thema Arena Gesamtkosten
21. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 28.02.2018 ausgestellte Dienstausweis für **Herrn Hagen Witte** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2020 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 45** (Farbe: gelb).

Lüneburg, den 02.12.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht worden sind, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 3 Absatz 4 NBrandSchG bei nicht an das Gebiet des Landkreises Lüneburg angrenzenden Landkreisen
 5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
 6. freiwillige Einsätze und LeistungenFreiwillige Einsätze und Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht. Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
 - i) Die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau
 - j) Brandschutztechnische Beratungen
- (2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
 - gemäß § 29 Absatz 4 NBrandSchG in den Fällen zu Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7
 - gemäß § 3 Absatz 4 NBrandSchG (ersuchender Landkreis) in den Fällen zu Nr. 4
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale bzw. mit der Rückgabe der Geräte und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn der Landkreis Lüneburg keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsentscheidungen

Der Landkreis Lüneburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8

Haftung

Der Landkreis Lüneburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.09.2004 außer Kraft.

Lüneburg, den 16.11.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Böther

Anlage:

Gebührentarif, Anlage zu § 4 der Satzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Nr.	Gebührentatbestand	Euro je angefangene Viertelstunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale pro Person	13,50 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen	31,49 Euro
2.2	Wechselladerfahrzeug	238,57 Euro
2.3	Abrollbehälter	9,73 Euro
2.4	Gerätewagen, Pritschenwagen	25,60 Euro
2.5	Messfahrzeug	39,66 Euro
2.6	Anhänger	9,70 Euro
2.7	Boot	226,05 Euro
3.	Ge- und Verbrauchsmaterial, Entsorgung	
3.1	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Andernfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.	

	Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile (z.B. Löschmittel, Bindemittel, Ölsperren) wird zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölsperren, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Vorsätzliche und grob fahrlässige Alarmierung	
4.1	Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet	
5.	Vorbeugender Brandschutz	
5.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	21,50 Euro
5.2	Freiwillige Leistungen	
5.2.1	Brandschutztechnische Prüfungen auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen	21,50 Euro
5.2.2	Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag	21,50 Euro
5.2.3	Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen*	16,75 Euro
5.2.4	Formale Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	21,50 Euro
5.2.5	Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsselde-pots sowie Gebäudefunkanlagen	21,50 Euro
5.2.6	Brandschutztechnische Beratungen*	16,75 Euro

*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten beträgt

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.9.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), beide Gesetze jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 28. 09. 2020 vom Landkreis Lüneburg verordnet:

Artikel 1

In die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

§ 1a

Landschaftsschutzgebiet

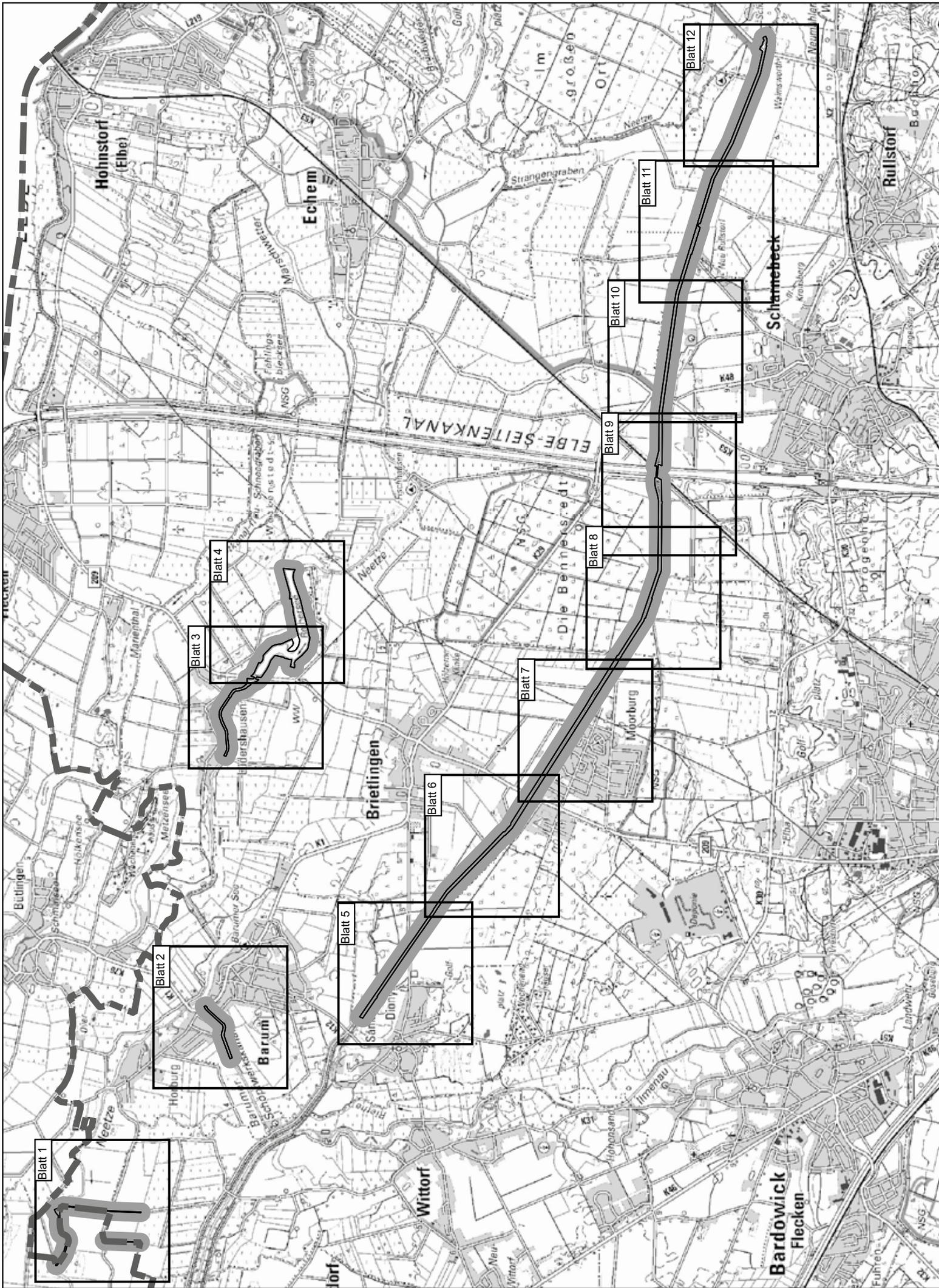
- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird in den Gemeinden Brietlingen, Rullstorf, Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck, in den Gemeinden Barum und Wittorf in der Samtgemeinde Bardowick sowie in der Gemeinde Adendorf und der Hansestadt Lüneburg im Bereich mehrerer Gewässer und angrenzenden Bereichen zur Sicherung der dort ausgewiesenen FFH-Gebiete 71 und 212 erweitert. Im Bereich der Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau wird ein Teilstück des Landschaftsschutzgebietes, für das gleichzeitig ein Schutz über eine Naturschutzgebietsverordnung besteht, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.
- (2) Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmenden Teilflächen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1a) sowie den Detailkarten 1 bis 14 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1b), die als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Teilfläche ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2a) sowie der Detailkarte 1 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2b), die ebenfalls als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Das Landschaftsschutzgebiet ist außerdem in seinem Gesamtzusammenhang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg im Geoportal dargestellt.
- (3) Der Erweiterungsbereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 100,0 ha. Die zu entlassende Fläche umfasst eine Größe von 5,5 ha. Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes umfasst damit insgesamt 18.994,3ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 28.9.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
gez.
Jens Böther





Übersichtskarte zur Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung vom 28. 09. 2020 über das Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck, Gemeinden Barum und Wittorf in der Samtgemeinde Bardowick sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1a

Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes

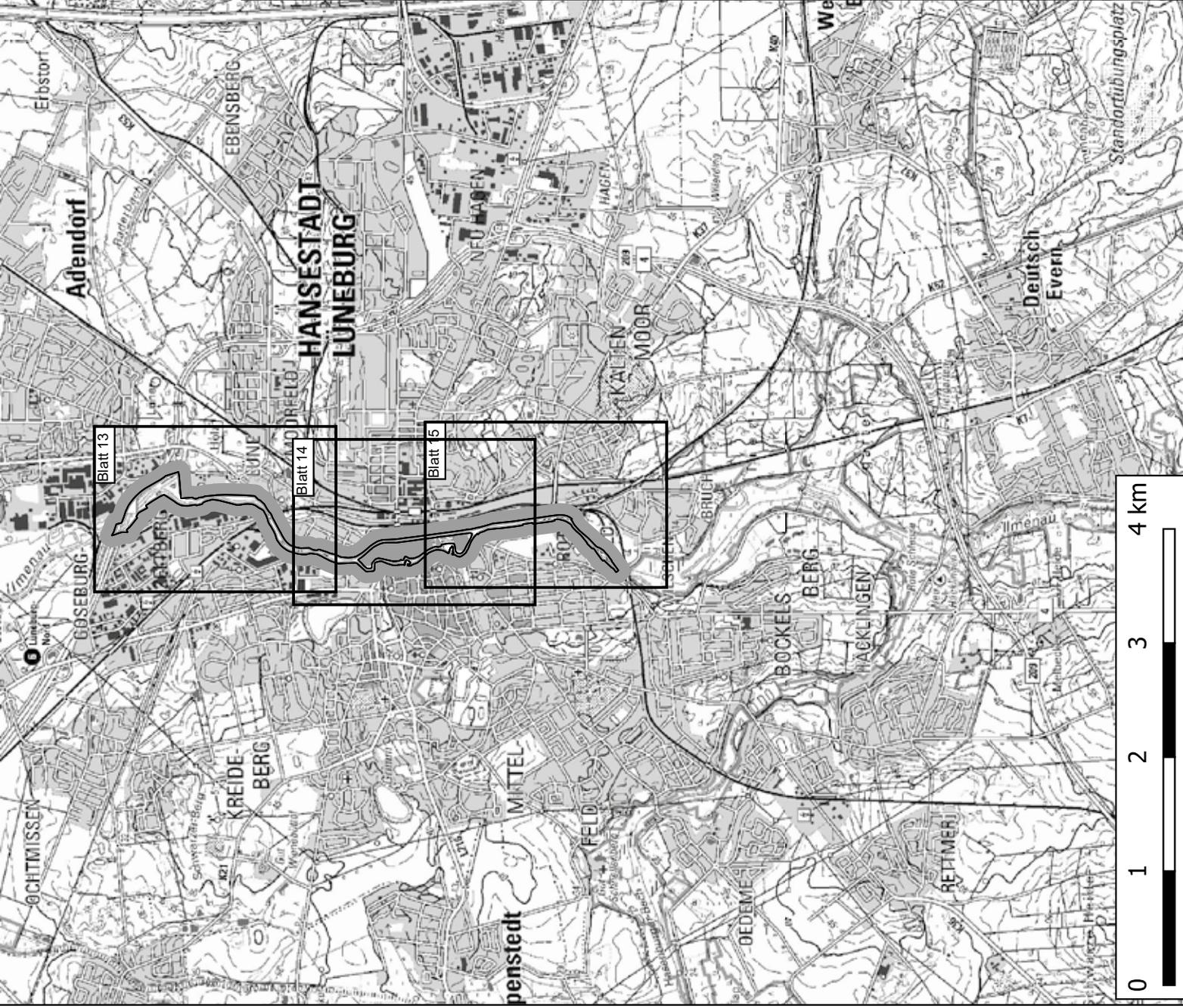
Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)
Maßstab 1:50.000



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)



© 2020







LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 1 von 15

Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 2 von 15



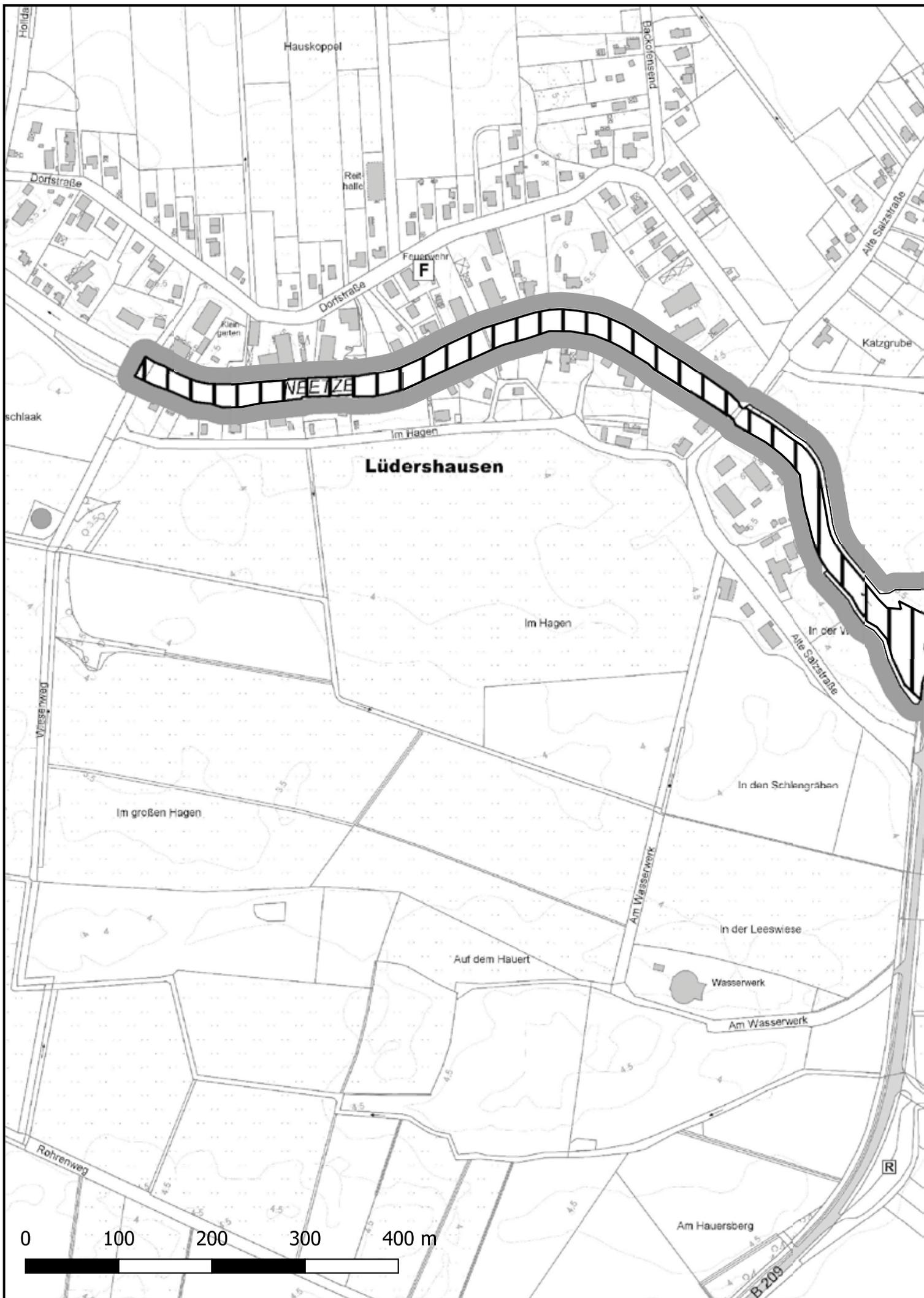
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 3 von 15

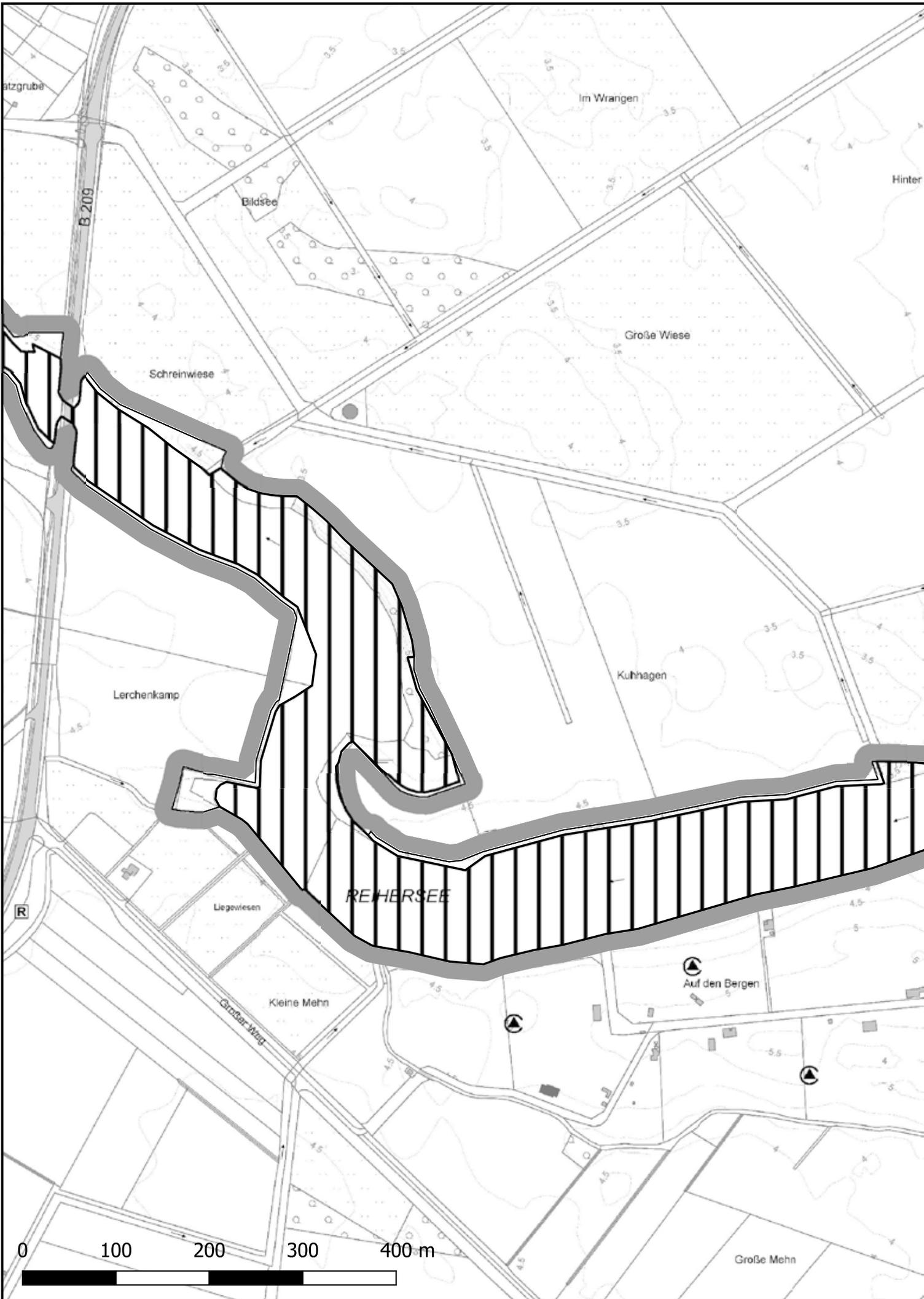
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldst Standort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

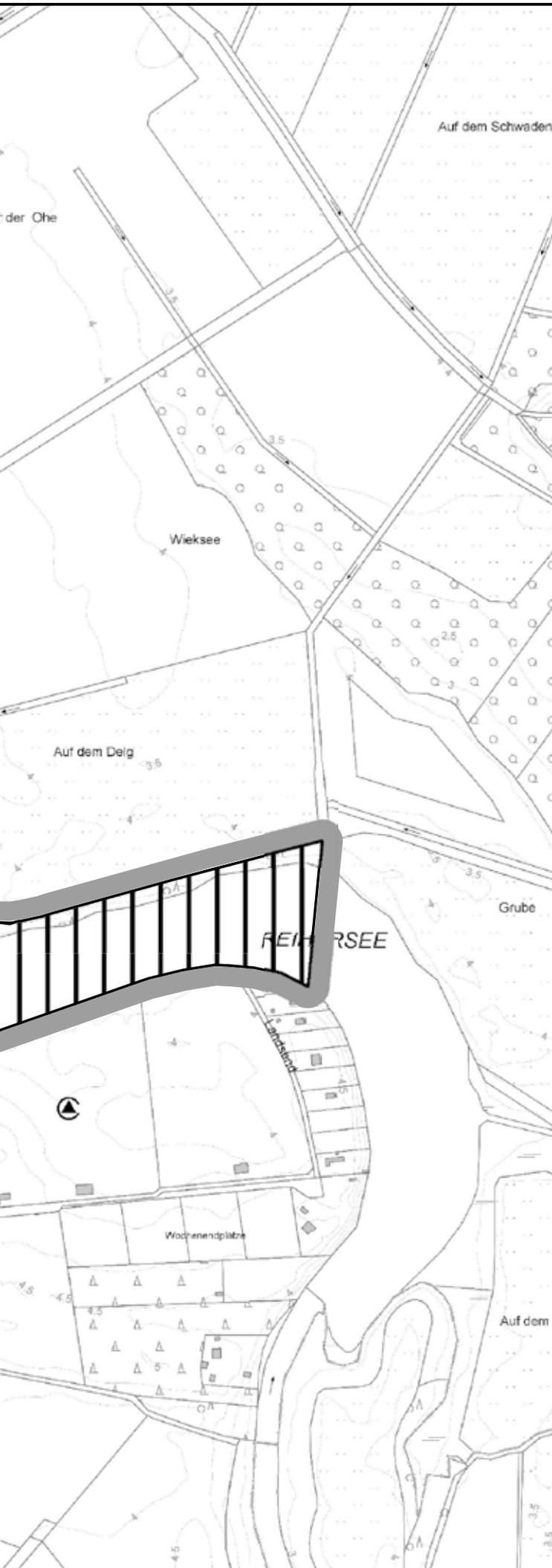
Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 4 von 15



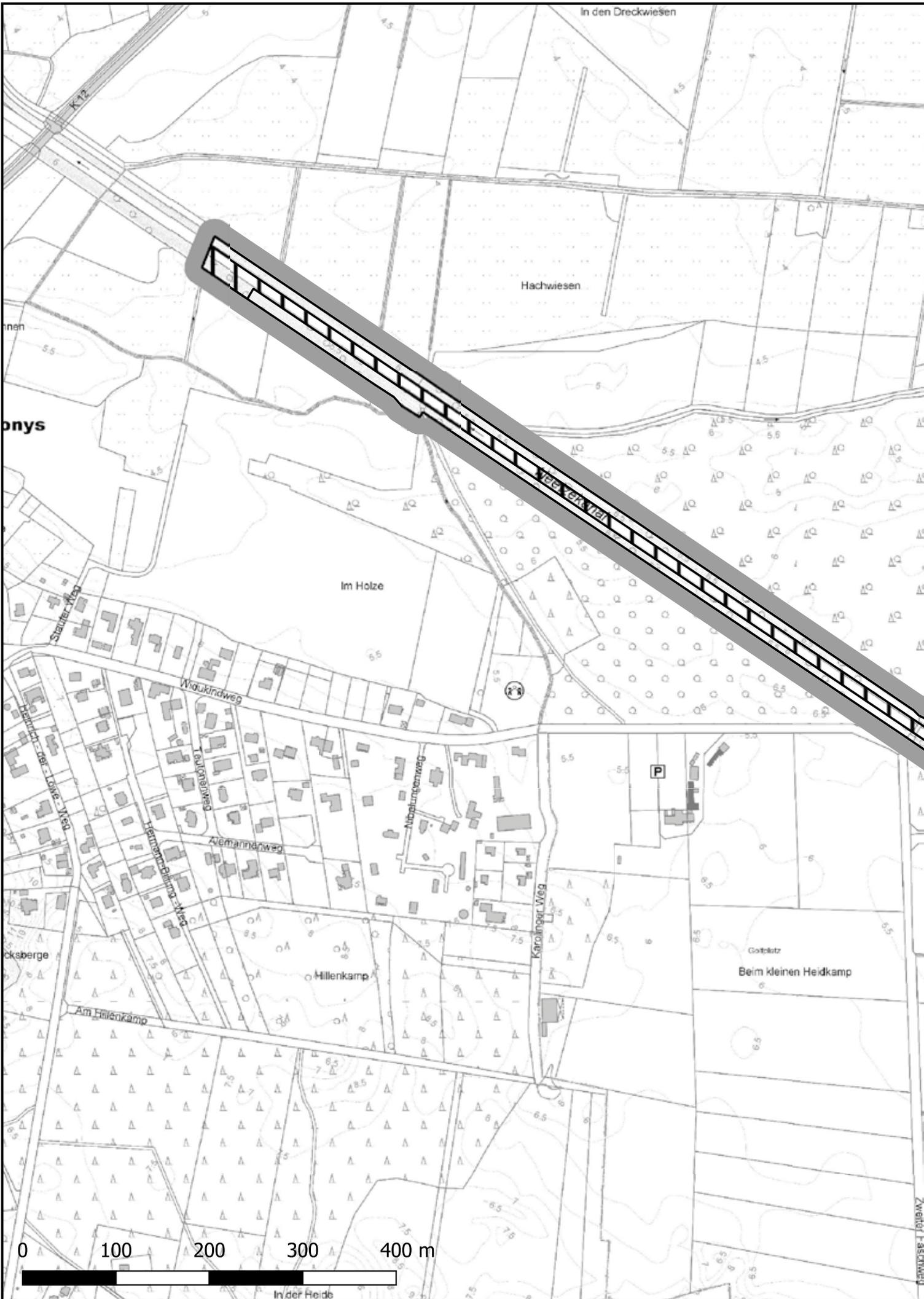
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldst Standort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



0 100 200 300 400 m

In der Heide



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 5 von 15



Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



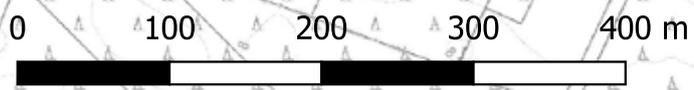
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Große Brietlinger Heide

Im Dümpel

Große Brietlinger Heide





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 6 von 15

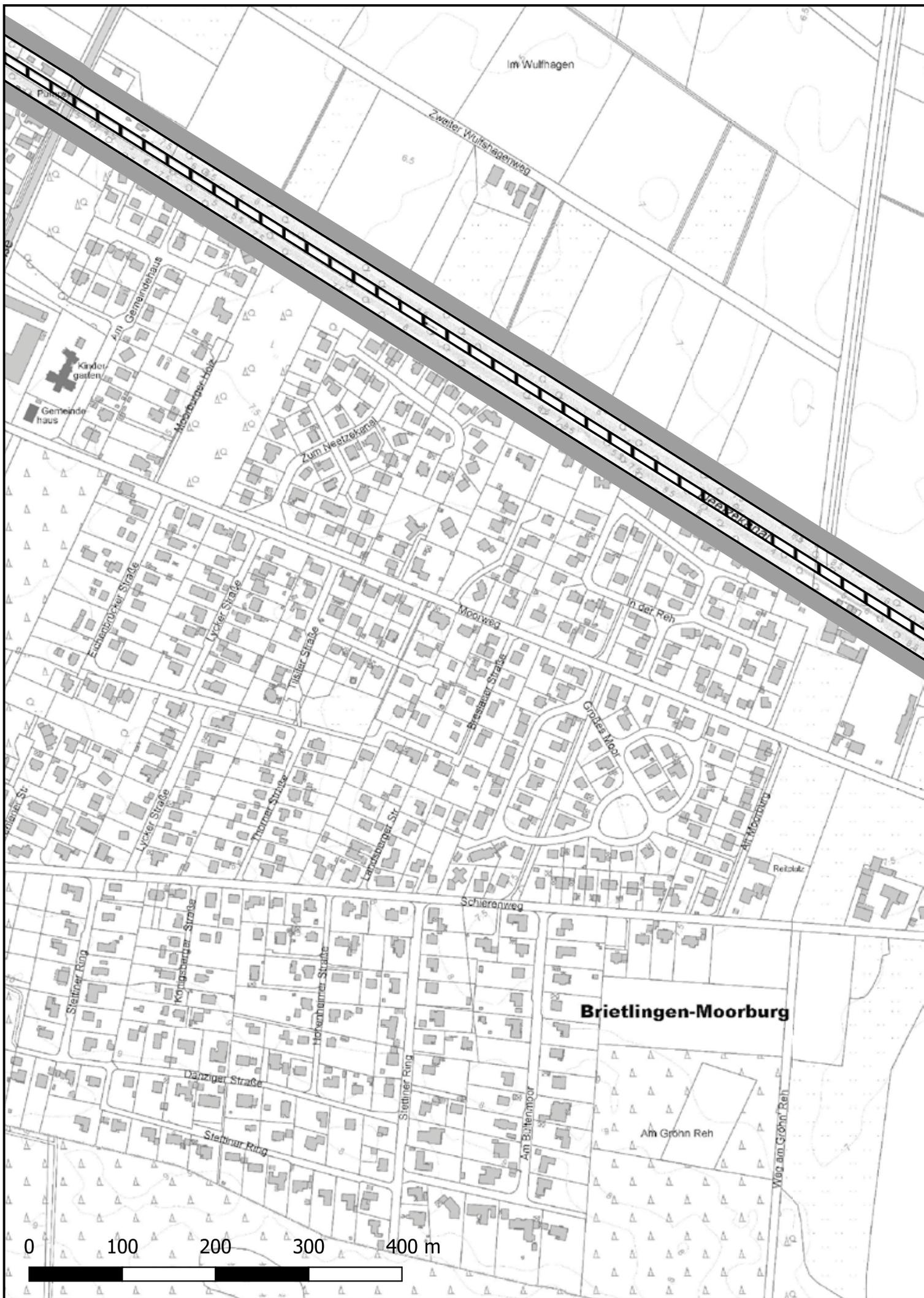
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldst Standort gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

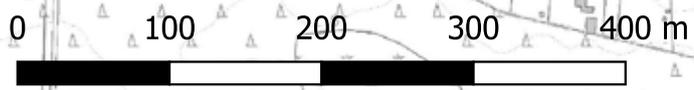


im Wulfshagen

Zweiter Wulfshagenweg

1922, 1918, 1917

Brietlingen-Moorburg





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 7 von 15

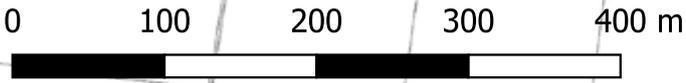
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 8 von 15

Legende



Grenze Landkreis Lüneburg



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2

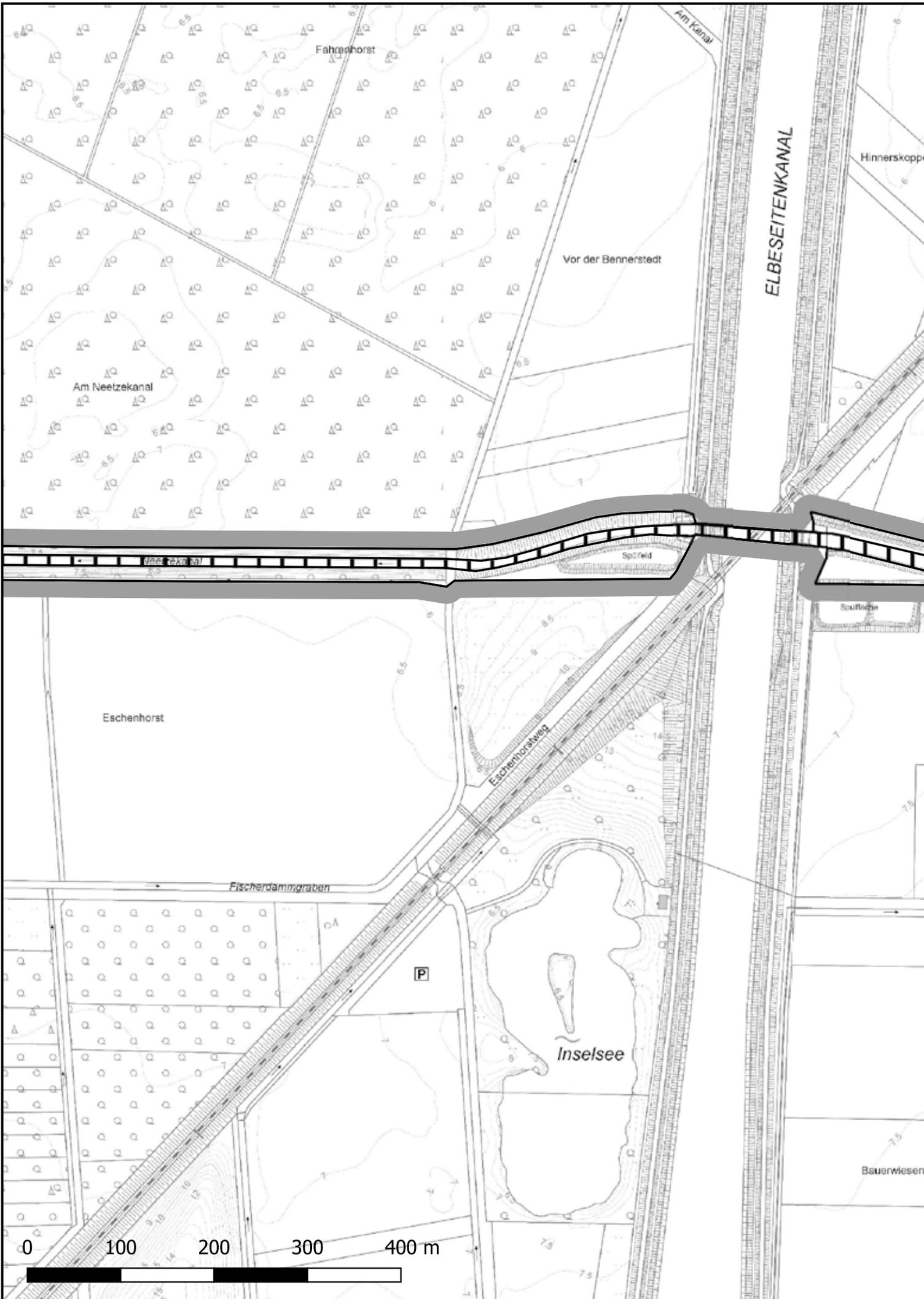


Historischer Waldst Standort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

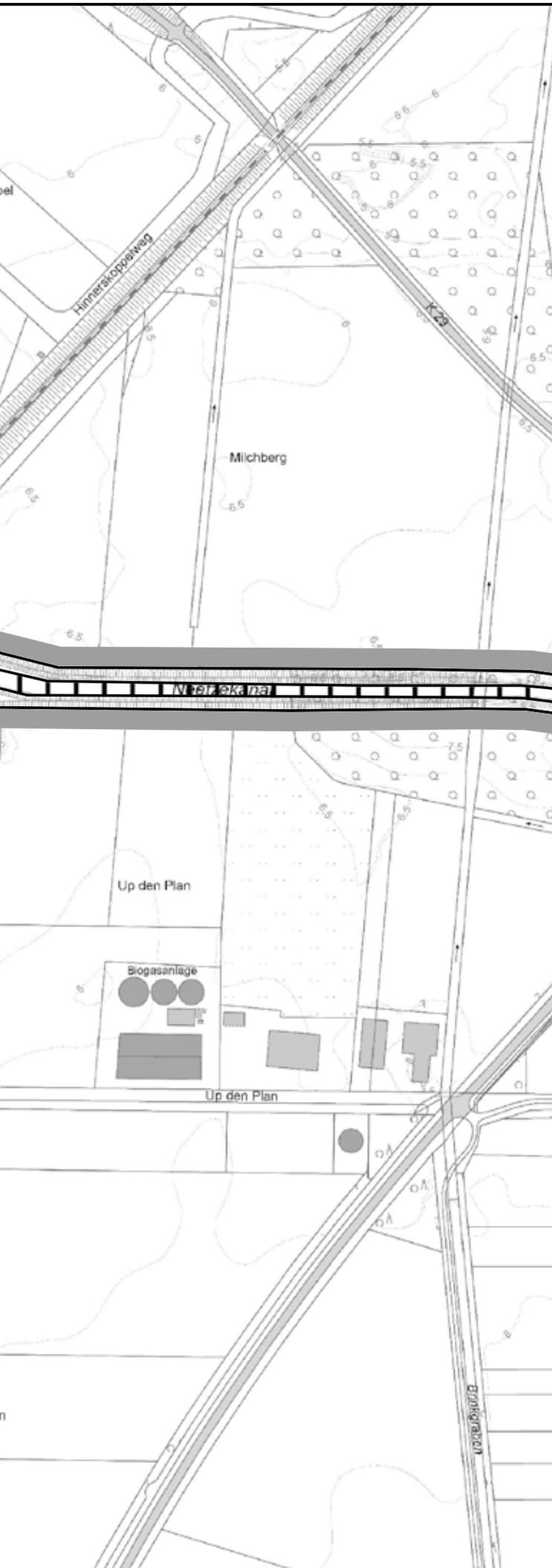
Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 9 von 15



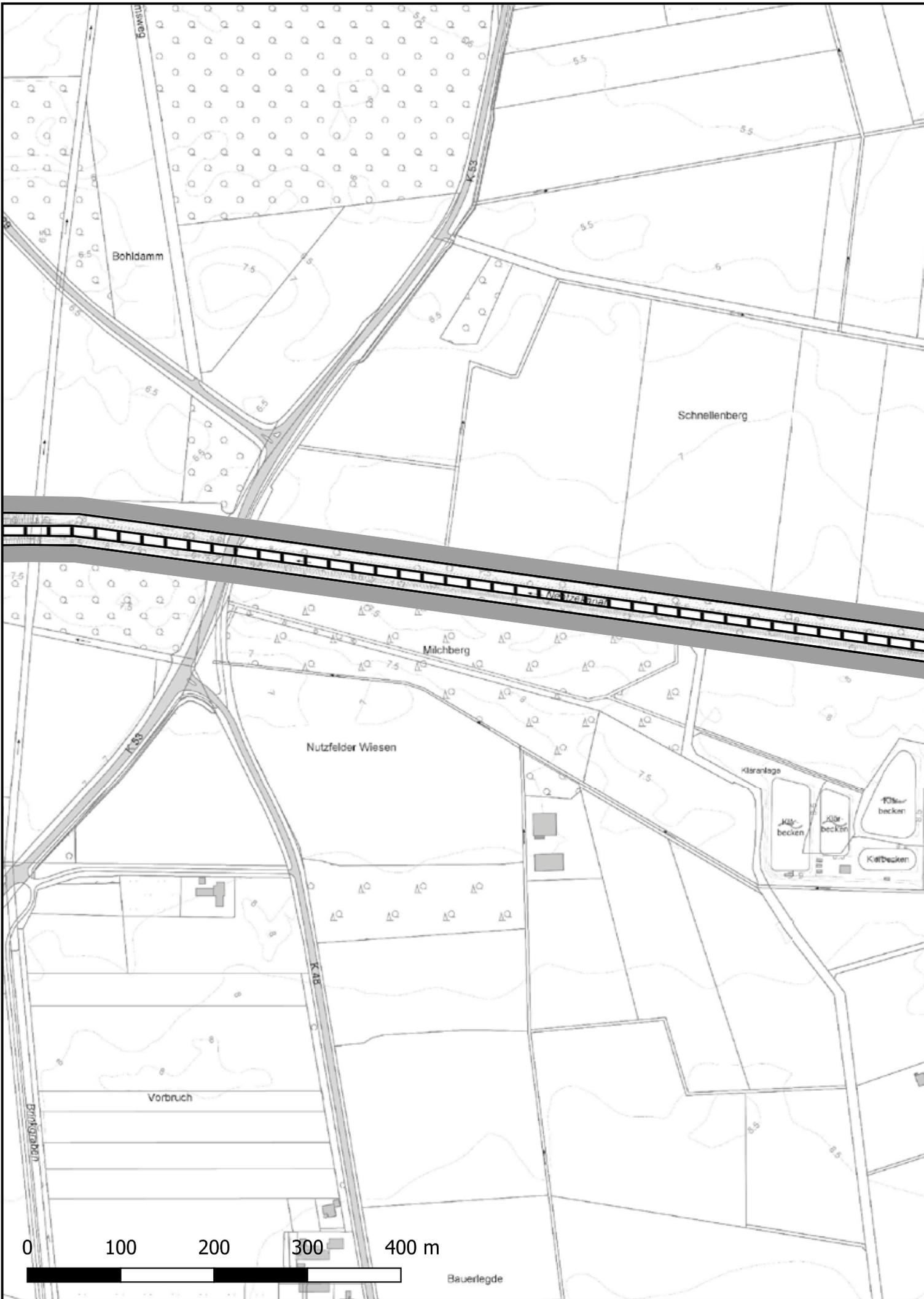
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

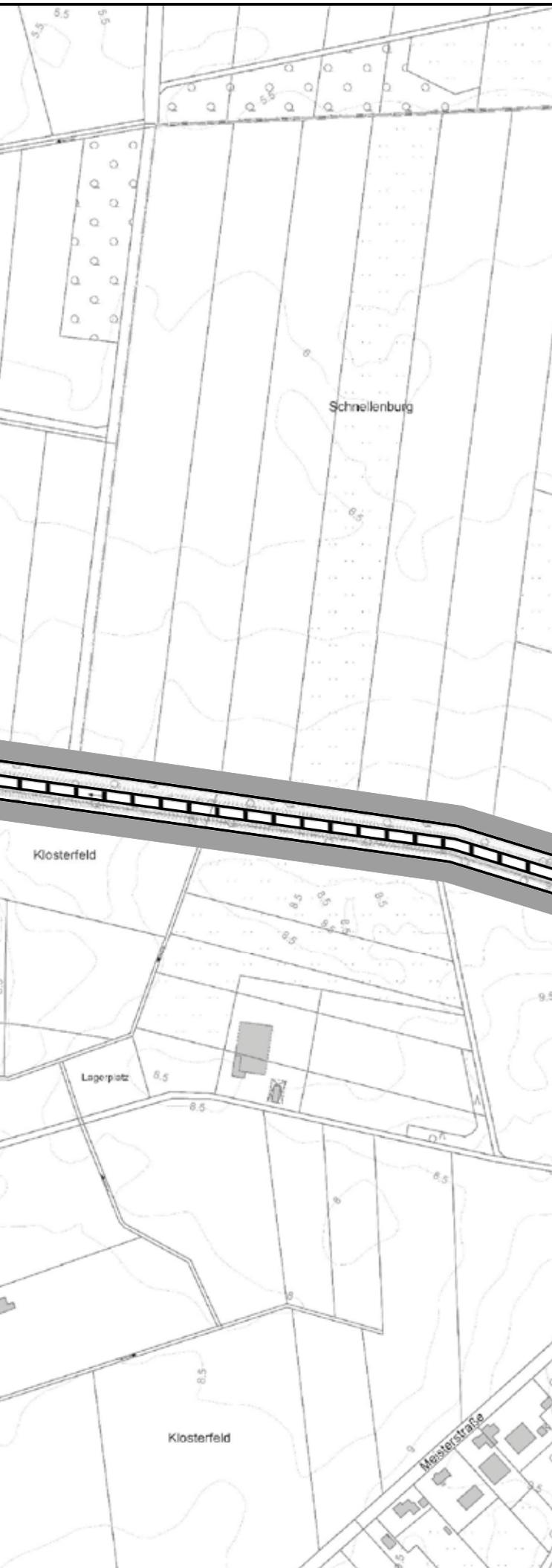
Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 10 von 15



Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Breite Reihe

Vor dem Bruche

Vor dem Ostrerteiche

An der Lust

Mühlenbach

Sauerbach

Herrschaftlicher Ostrerteich

Meisterstraße

Bachkoppel

0 100 200 300 400 m



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 11 von 15

Legende



Grenze Landkreis Lüneburg



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2

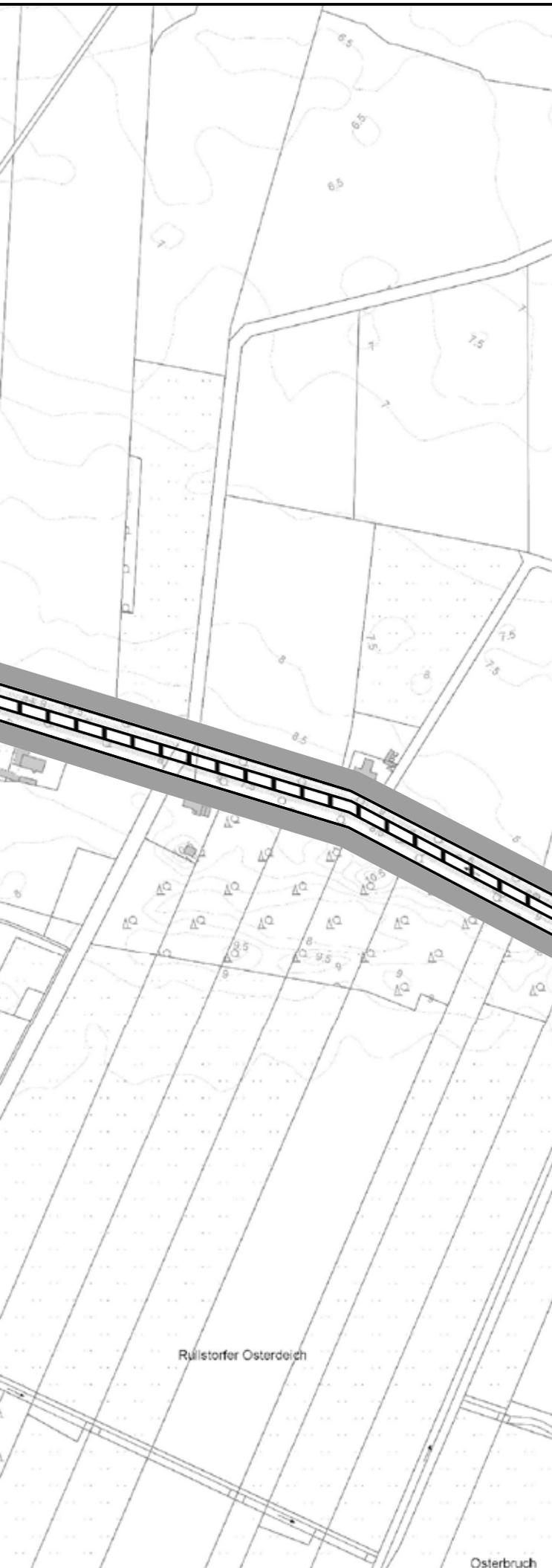


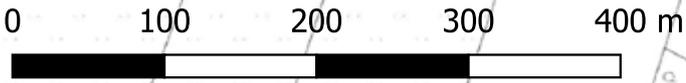
Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)







LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 12 von 15

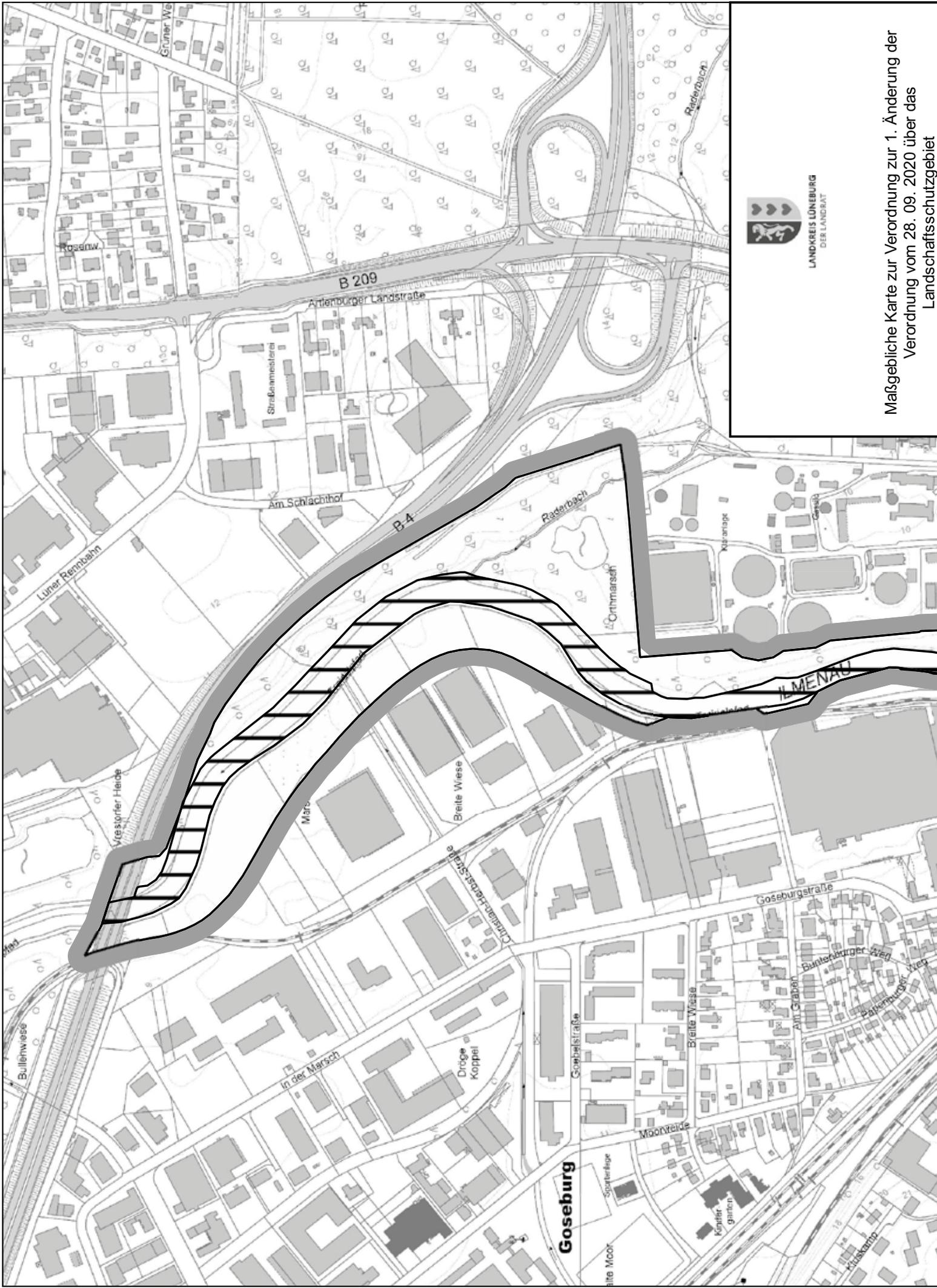
Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2
-  Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr. 1a

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 13 von 15

Legende



Grenze Landkreis Lüneburg



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2



Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr.1a

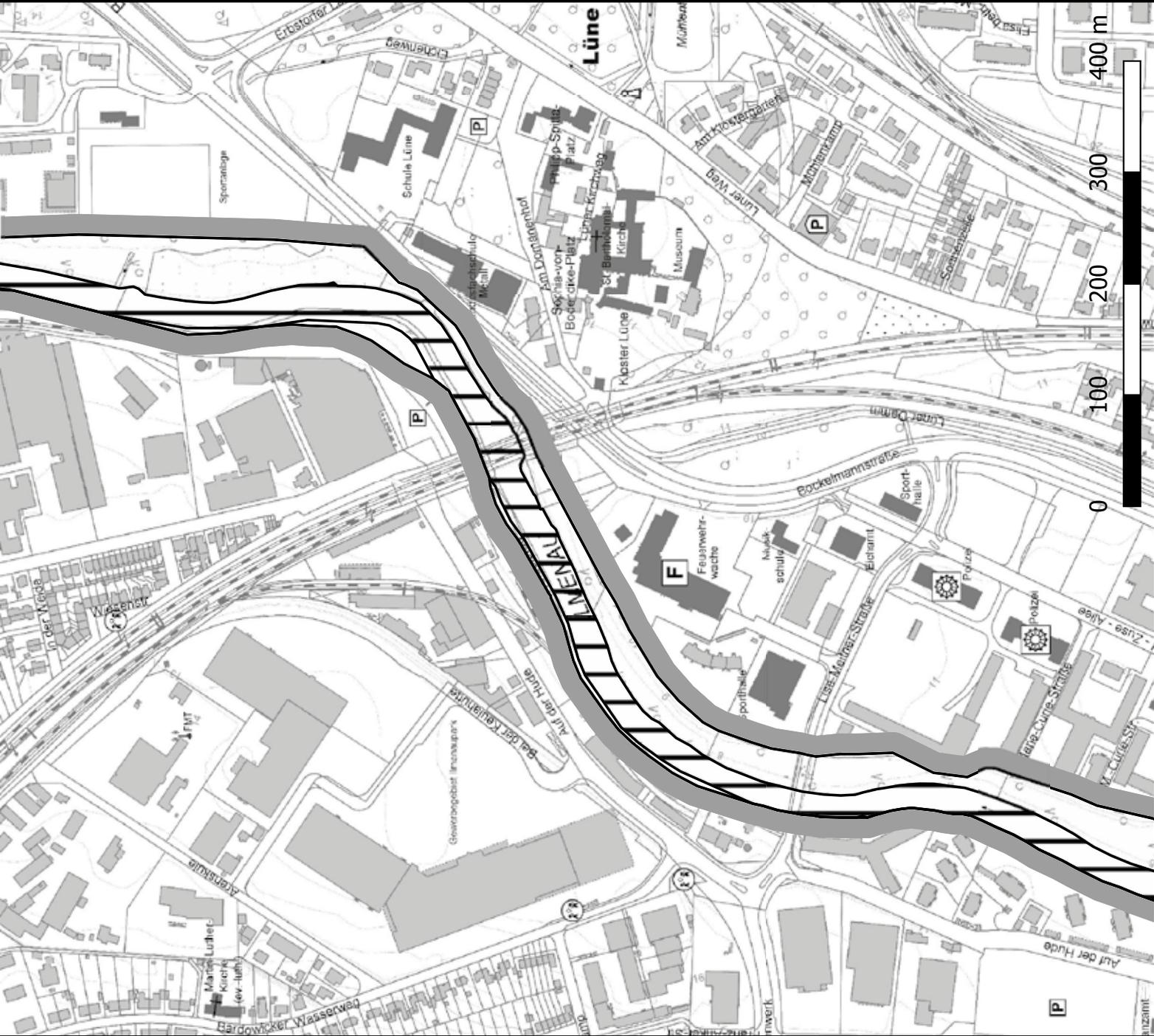
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinden Brietlingen, Rullstorf und Scharnebeck
in der Samtgemeinde Scharnebeck,
Gemeinden Barum und Wittorf
in der Samtgemeinde Bardowick
sowie Gemeinde Adendorf und Hansestadt Lüneburg

Anlage 1b

Detailkarte 14 von 15

Legende



Grenze Landkreis Lüneburg



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



Spezielle Schutzbestimmungen zum
FFH-Gebiet gemäß § 2 Abs. 2



Historischer Waldstandort gemäß § 2 Abs. 1,
Nr.1a

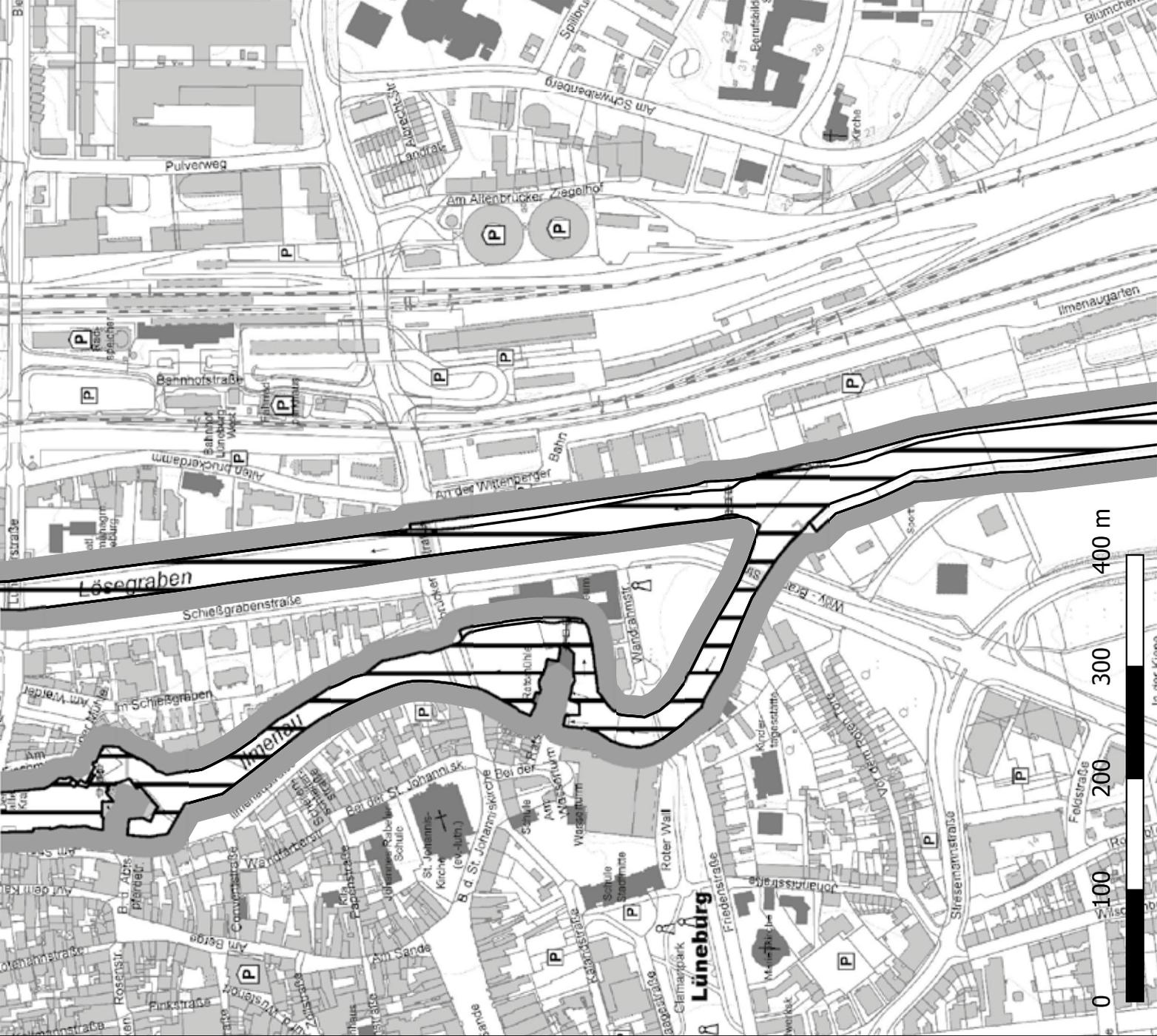


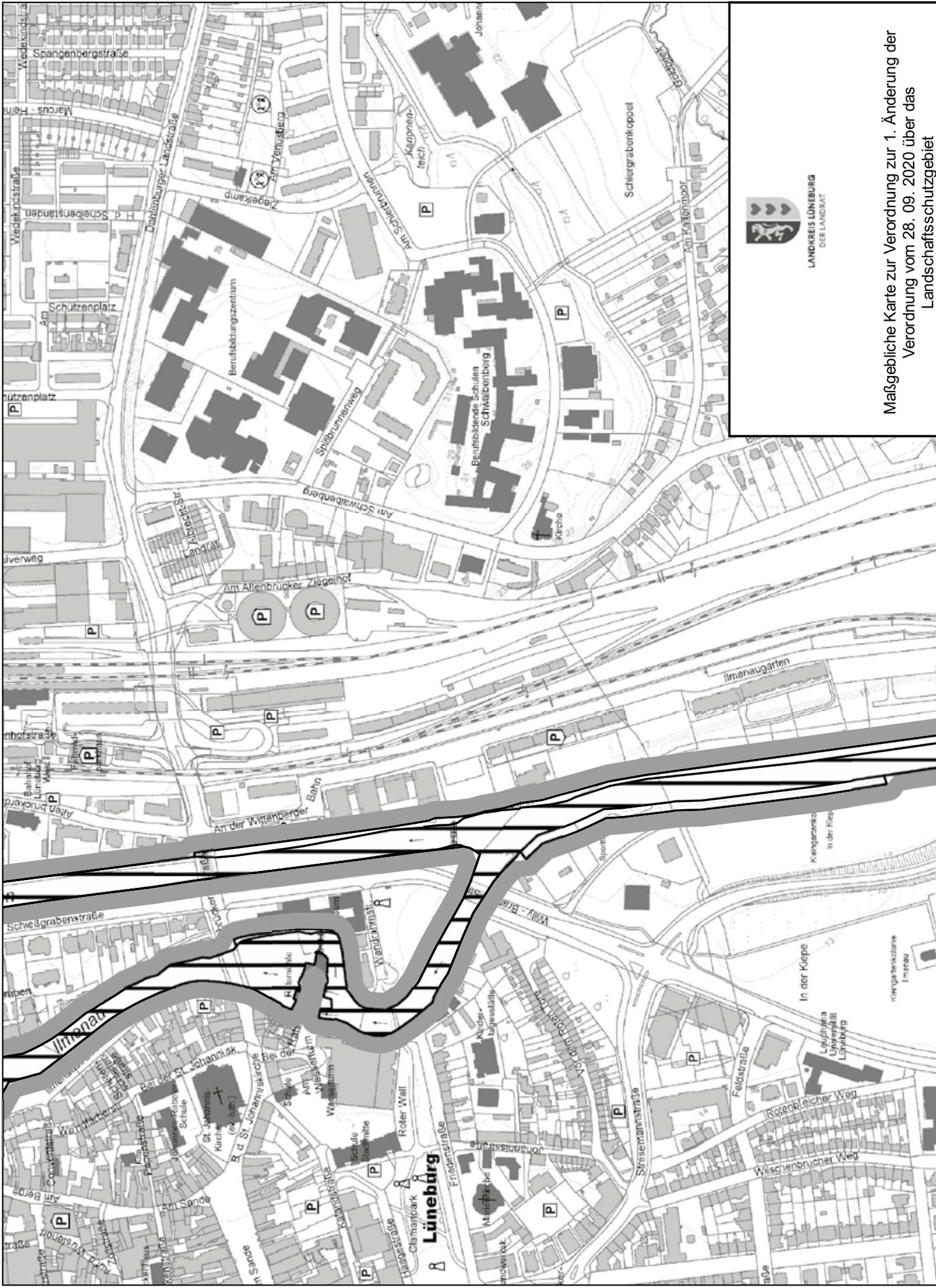
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)



© 2020

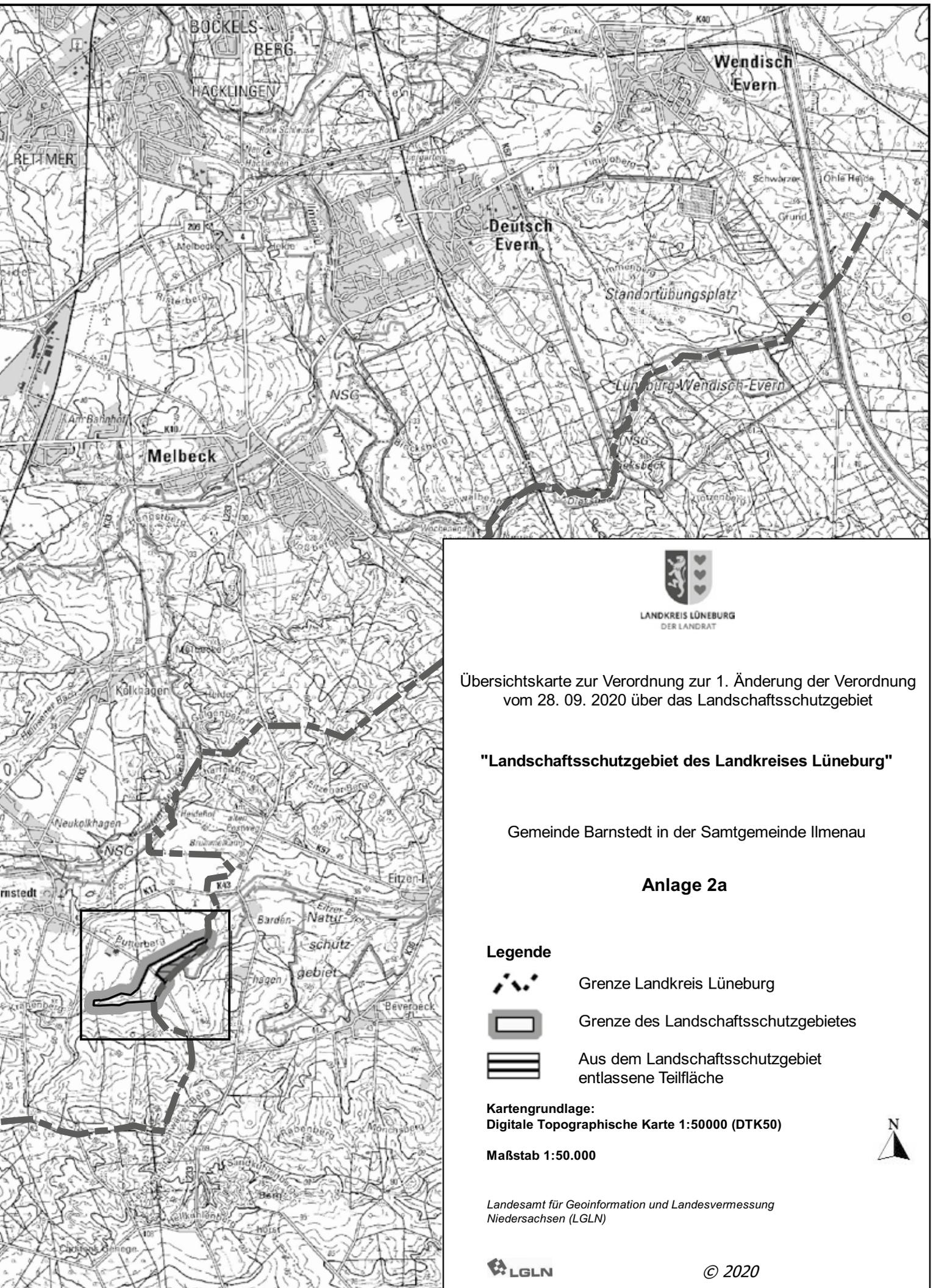




LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRÄT

Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung vom 28. 09. 2020 über das Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau

Anlage 2a

Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Teilfläche

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:50000 (DTK50)

Maßstab 1:50.000



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)



© 2020





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

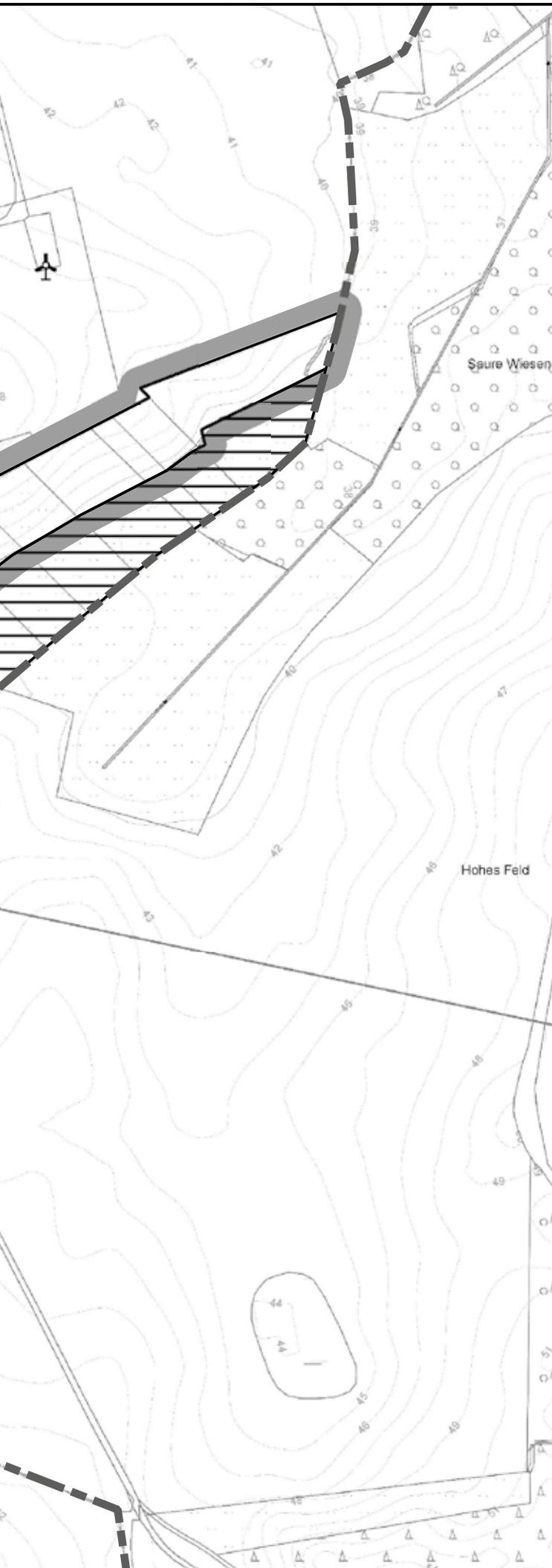
Maßgebliche Karte zur Verordnung zur 1. Änderung der
Verordnung vom 28. 09. 2020 über das
Landschaftsschutzgebiet

"Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg"

Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau

Anlage 2b

Detailkarte 1



Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Aus dem Landschaftsschutzgebiet
entlassene Teilfläche

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000 (Stand 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2020 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Mit der Verfügung vom 10.11.2020 (Aktenzeichen: 62-20400111) hat der Landkreis Lüneburg die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg genehmigt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der Stadt Bleckede, Bauamt Zi. 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede
während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
und zusätzlich dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

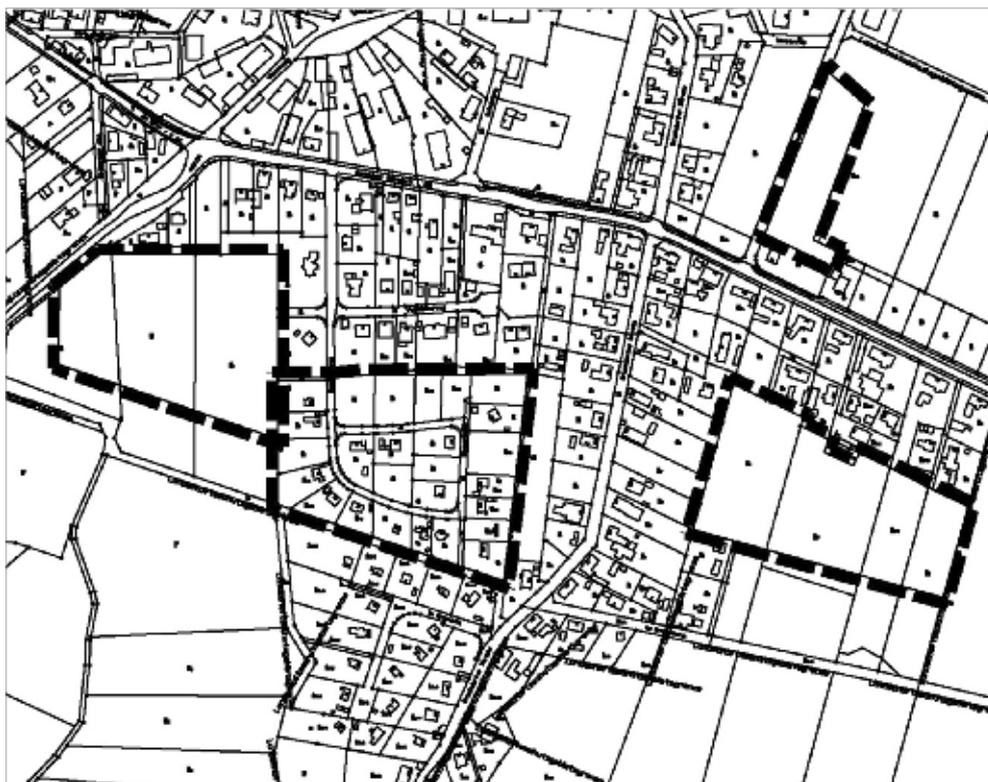
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Walmsburg (ohne Maßstab)

Bleckede, den 12.11.2020

gez. Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bleckede hat am 30.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bauamt Zi. 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede
während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr

und zusätzlich dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

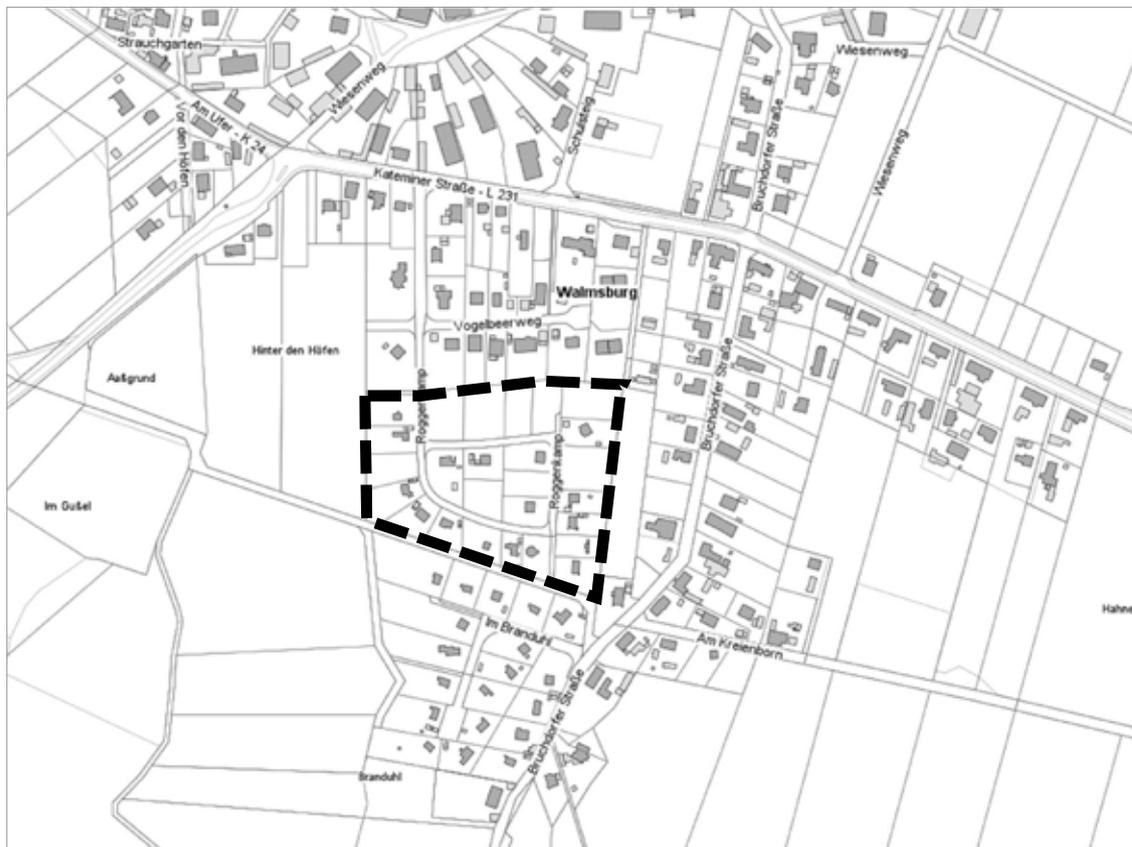
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hinter den Höfen“ mit örtlicher Bauvorschrift (ohne Maßstab)

Bleckede, den 12.11.2020

gez. Neumann
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bleckede (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.07.2015 und der 1. Änderung vom 16.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand (Vorteilsbemessung)

(3) Zuschüsse Dritter sind zur Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes zu verwenden, es sei denn, der Zuschussgeber bestimmt, dass diese ausschließlich der Finanzierung des Gemeindeanteils dienen.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 01.12.2020

gez. Neumann
Dennis Neumann
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bleckede (Bibliothek-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Bleckede ist eine öffentliche Einrichtung. Sie ist gleichzeitig Selbstlernzentrum der Schulen des Schulzentrums. Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Stadt Bleckede und steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Kapazität zur Verfügung. Mit ihren Angeboten fördert die Bibliothek insbesondere die Lese- und Medienkompetenz, informiert, bildet, unterhält und ermöglicht, die Freizeit sinnvoll zu gestalten.
- (2) Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die benutzende Person die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek Bleckede werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede benutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab 7 Jahren und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt; der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Bibliothek mitzuteilen. Für Kinder unter 7 Jahren wird kein eigener Ausweis ausgestellt.
- (3) Schüler der Haupt- und Realschule Bleckede melden sich über die jeweilige Schule an. Bei diesen Schülern gilt der Schülerschein auch als Bibliotheksausweis. Sie erhalten keinen gesonderten Bibliotheksausweis.

- (4) Dienststellen, Institute, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind, können zur Ausleihe zugelassen werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.
- (5) Die Bibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Für die Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der eigene oder ein fremder Bibliotheksausweis vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (7) Für die Ersatzausstellung eines Ausweises ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (8) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bibliotheksausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien wie folgt ausgeliehen werden:
Bücher: bis zu 4 Wochen
DVD: bis zu 1 Woche
Alle weiteren Medien bis zu 2 Wochen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienanzahl beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Medien, die nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Es ist möglich die Leihfrist vor Ablauf mündlich, telefonisch, per E-Mail oder eigenständig im Web-Opac zu verlängern, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die maximale Ausleihdauer beträgt das Dreifache der regulären Leihfrist.
- (4) Für die Verwaltung des Ausleihkontos ist jeder Nutzer verantwortlich. Bei der Annahme von Medien wird ein Beleg mit den Rückgabefristen ausgehändigt. Auf vorherige Anfrage wird bei der Abgabe von Medien ein Rückgabequittungsbeleg erstellt.
- (5) Bereits an Dritte ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.
- (7) Mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien während der Öffnungszeiten der Bibliothek abzugeben.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe in der Bibliothek verbindlich.
- (9) Nach der dritten Mahnung oder bei ausstehenden Gebühren kann der Bibliotheksausweis gesperrt werden.

§ 5 Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland: Leihverkehrsordnung (LVO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Entsprechende Sachkosten, z. B. für Kopien, werden berechnet.

§ 6 Verspätete Rückgabe

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird nach schriftlicher Mahnung eine Säumnisgebühr fällig.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der dritten Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung von Medien haftet der Entleiher bis zur Höhe des vollen Neuanschaffungspreises.
- (4) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr weder betreten noch benutzen. Sie werden gebeten, die Leitung der Bibliothek sofort zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Medien gesorgt werden kann. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Benutzer.

§ 8 Nutzungsbedingungen für den Internetarbeitsplatz

- (1) Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist nur für Nutzer mit gültigen Bibliotheksausweis möglich. Bei Missbrauch behält sich die Bibliothek rechtliche Schritte vor.
- (2) Die Internet-Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist in der Jahresgebühr enthalten.

- (3) Die Bibliothek stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügung übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Bibliothek aus.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung des Internetarbeitsplatzes an Dateien und Medien entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Die Bibliothek macht darauf aufmerksam, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden. Nutzer sollten dies bei der Abfrage persönlicher Daten bedenken.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung an dem Arbeitsplatz und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten herunter geladene Software auf dem Rechner der öffentlichen Bibliothek auszuführen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, keine strafrechtlichen relevanten sowie pornographische, rassistische, verfassungsfeindliche oder Gewalt verherrlichende Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden, keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und sich keinen unberechtigten Zugang zu nicht öffentlichen Dateien zu verschaffen.
- (8) Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach dem Gebührentarif erhoben.
- (9) Das Bibliothekspersonal ist nicht verpflichtet, die Nutzer am Internetarbeitsplatz individuell zu unterstützen.
- (10) Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze kann das Bibliothekspersonal besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden, ausgeben.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Hausrecht übt das Bibliothekspersonal aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) In der Bibliothek sind Essen und Trinken, außer in den dafür vorgesehenen räumlichen Bereichen, nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben. Diese wird an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek ausgehängt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hardware und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der benutzenden Person entstehen. Das gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
- (2) Eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter sind zu beachten. Die Bibliothek ist von jeder Haftung freigestellt.
- (3) Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in den Räumen der Bibliothek abgelegt werden, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (5) Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die der Benutzer auf Geräten erstellt, die die Bibliothek zur Verfügung gestellt hat, ist der Benutzer allein verantwortlich.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Eine Erstattung der Jahresgebühr ist ausgeschlossen.

§ 12 Gebührentarif und Gebührenehöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Es ist eine jährliche Benutzungsgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten. Es gilt nicht das Kalenderjahr.
- (3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach dem Gebührentarif zu entrichten.
- (4) Weitere Gebühren fallen unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung für die Überschreitung der Leihfrist, für Mahnschreiben, für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen sowie für weitere besondere Dienstleistungen der Bibliothek gemäß dem Gebührentarif an.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und wird zeitgleich fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bleckede, den 26.11.2020

gez.

Neumann

Bürgermeister

Gebührentarif, Anlage 1

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bleckede (Bibliothek-Satzung)

1. Anmeldegebühr		
1.1	Erstausweis	gebührenfrei
1.2	Ersatzausweis	3,00 €
2. Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)		
2.1	Erwachsene	7,00 €
2.2	Kinder bis einschl. 17 Jahren	2,00 €
2.3	Schüler und Studierende über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises)	2,00 €
2.4	Leihgebühr für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
2.5	Fristverlängerung für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
3. Überschreiten der Leihfrist		
3.1	1. Schriftliche Mahnung pro Medium	0,50 €
3.2	2. + 3. Mahnung pro Medium	2,00 €
3.3	Mahnpauschale für Fälle nach 3.1 und 3.2	1,00 €
3.4	Bearbeitungsgebühr nach der dritten Mahnung	15,00 €
4. Vorbestellung/Reservierung/Fernleihe		
4.1	je Vorbestellung/Reservierung	gebührenfrei
4.2	je Bestellung Fernleihe (zzgl. evtl. anfallende Portokosten)	2,00 €
5. Sonstige Gebühren		
5.1	Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien	Neupreis/ Wiederbeschaffungswert zzgl. 3,00 € für die Medienbearbeitungsgebühr
5.2	Kopien schwarz/weiß pro Seite	0,05 €
5.3	Ausdruck schwarz/weiß pro Seite	0,10 €
5.4	Ausdruck farbig pro Seite	0,50 €

Allgemeinverfügung der Stadt Bleckede zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper) in der Bleckeder Innenstadt in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 233 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Innenstadt Bleckede untersagt, vom Silvestertag, 31.12.2020, 0.00 Uhr (Silvester) bis zum Neujahrstag, 01.01.2021, 24.00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 b Sprengstoffgesetz (SprengG) abzubrennen.
Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der Bleckeder Innenstadt (s. Anlage 1 – hier blau schraffiert) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1241) geändert worden ist, angeordnet.
- Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung zu 1.

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtf Feuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich alle Personen über 18 Jahre diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich der Bleckeder Innenstadt steht eine Vielzahl sehr alter und schützenswerter, teilweise auch denkmalgeschützter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Ab Brennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich der Bleckeder Innenstadt vertretbar. Das freie Recht des Bürgers, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 1.1. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ab Brennen zu dürfen, muss insoweit dem öffentlichen Interesse aufgrund hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte sowie aufgrund der Belange des Denkmalschutzes zurücktreten.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb Bleckeder Innenstadt abzubrengen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Bleckeder Innenstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Bleckede erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBL S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Weitere Informationen über den elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justizportal.niedersachsen.de>.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (1 Seite)

Bleckede, den 30.11.2020

gez.

Dennis Neumann
Bürgermeister



20. Nachtrag der Gemeinde Adendorf zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,58 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Adendorf, 4. Dezember 2020

Gemeinde Adendorf
Thomas Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.635.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.973.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 25.000 Euro |

1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	8.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.173.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.170.950 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	379.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.461.950 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.316.750 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	276.250 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.316.750 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
1.3.	für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist	
1.3.1.	für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind	1,66 € je m ² Wohnfläche
1.3.2.	für andere Wohnungen	1,25 € je m ² Wohnfläche
1.3.3.	Abstellplätze für PKW in einer Garage	8,33 € je Abstellplatz
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 09.12.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2020 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 17.12.2020 bis einschließlich 05.01.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 11.12.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.055.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.164.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.124.100 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	31.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	408.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	376.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 376.500 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 15.06.2020

Gemeinde Oldendorf/Luhe
Jürgen Rund
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. August 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf, den 10. Dezember 2020

Jürgen Rund
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldendorf/Luhe (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oldendorf/Luhe erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers/der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
 - a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrenntlebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/ in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder ein Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.
- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen

1. dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,
- gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung -AO-). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 8 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie/er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Amelinghausen für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Oldendorf/Luhe jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Oldendorf/Luhe können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Amelinghausen zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.

- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuererklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Amelinghausen abzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflichtigen Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Amelinghausen übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. gesetzliche Vertreter,
4. Anschrift der Nebenwohnung,
5. Tag des Einzugs,
6. Anschrift der Hauptwohnung
7. Familienstand.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei

1. Auszug,
2. Tod,
3. Namensänderung,
4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Amelinghausen gemäß §§ 3 - 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Oldendorf/Luhe (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 15.06.2010 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26.04.2017 außer Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 03.12.2020

Gemeinde Oldendorf/Luhe
Jürgen Rund
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rehlingen (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rehlingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers/der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
 - a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrenntlebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/ in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder ein Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.

- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
 1. dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung -AO-). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 8 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie/er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Amelinghausen für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete betreffen, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Rehlingen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Rehlingen können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Amelinghausen zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Amelinghausen abzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Amelinghausen übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,

5. Tag des Einzugs,
6. Anschrift der Hauptwohnung
7. Familienstand.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

(2) Bei

1. Auszug,
2. Tod,
3. Namensänderung,
4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Amelinghausen gemäß §§ 3 - 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rehlingen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.12.1995 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05.04.2017 außer Kraft.

Rehlingen, den 04.11.2020

Gemeinde Rehlingen
Herbert Tolksdorf
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soderstorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Soderstorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers/der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist

- a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrenntlebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin/den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer/seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder ein Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.
- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
 1. dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung -AO-). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie/er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Amelinghausen innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Amelinghausen für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Soderstorf jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Amelinghausen bzw. die Gemeinde Soderstorf können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Amelinghausen zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Amelinghausen abzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,

4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Amelinghausen die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Amelinghausen den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Amelinghausen übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,
 5. Tag des Einzugs,
 6. Anschrift der Hauptwohnung
 7. Familienstand.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.

Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Amelinghausen gemäß §§ 3 - 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Soderstorf (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13.03.1998 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14.06.2017 außer Kraft.

Soderstorf, den 04.12.2020

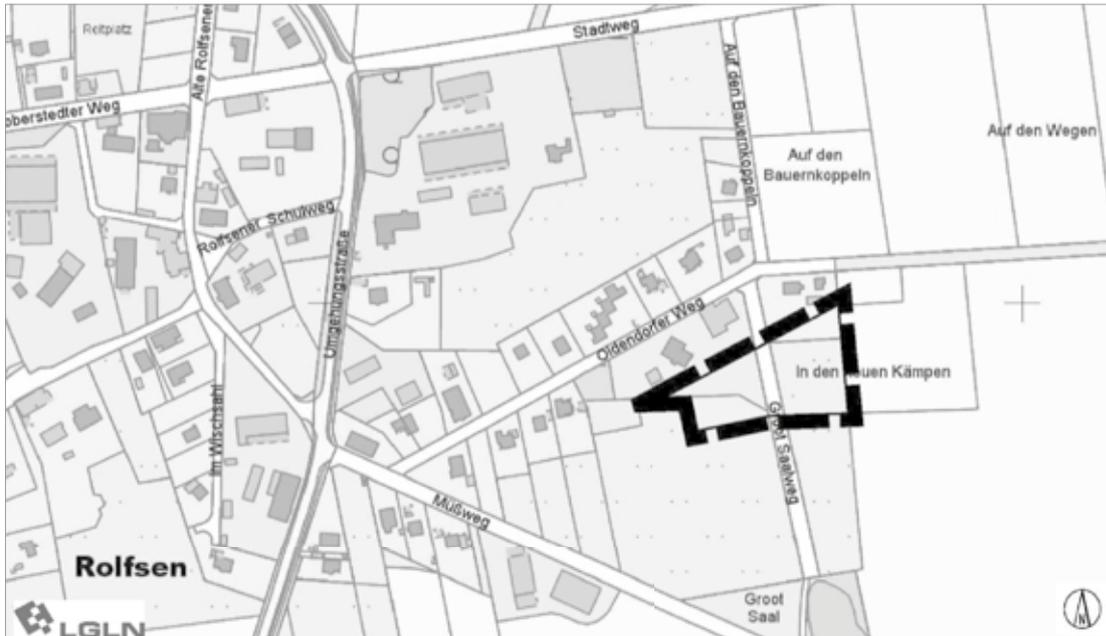
Gemeinde Soderstorf
Roland Waltereit
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, bestehend aus Teiländerungsbereich 2, und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 15.10.2020 - Aktenzeichen 62 – 20200078/9 - gemäß § 6 BauGB die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, bestehend aus Teiländerungsbereich 2, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2019 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, bestehend aus Teiländerungsbereich 2, mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

(Hinweis: Das Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den Dienststunden geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04132-92090).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Soderstorf, bestehend aus Teiländerungsbereich 2, mit der Begründung einschl. Umweltbericht, wirksam.

Amelinghausen, den 10.12.2020

gez.

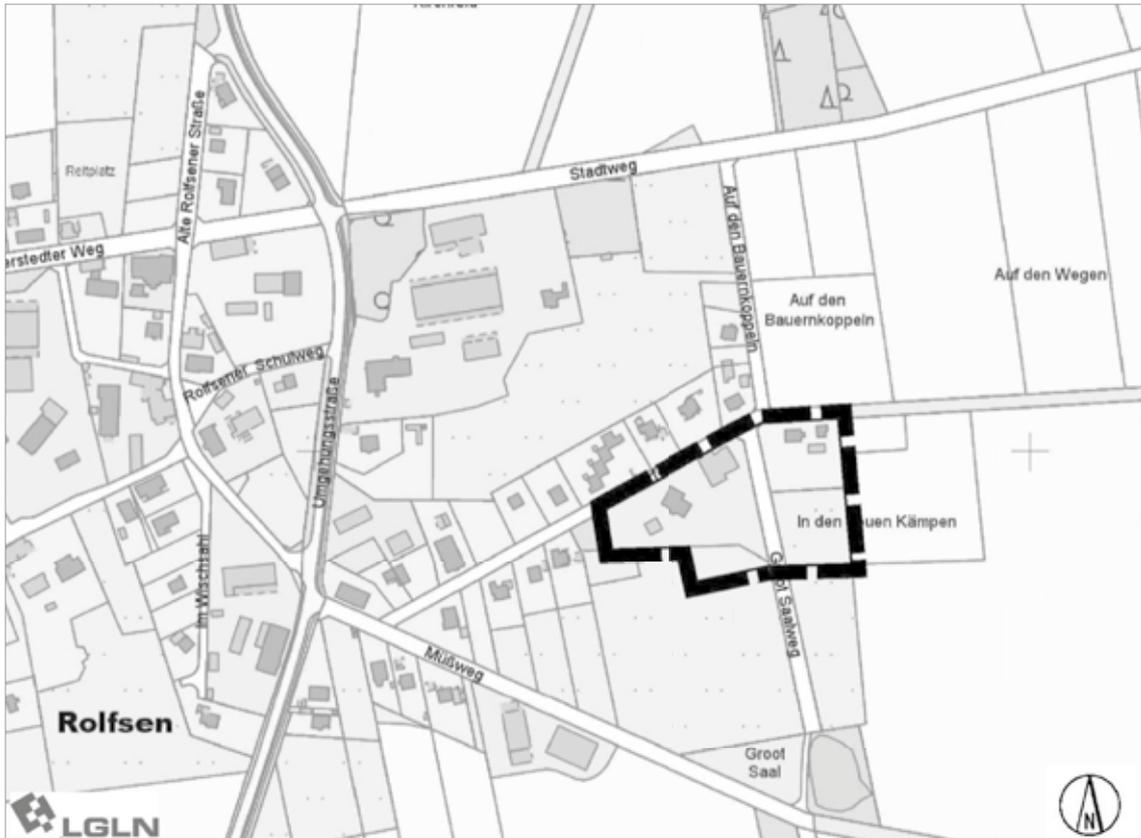
Claudia Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Bebauungsplans Nr. 9 „Groot Saalweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 Bebauungsplan Nr. 9 „Groot Saalweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2019 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Groot Saalweg“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

(Hinweis: Das Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den Dienststunden geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04132-92090).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Groot Saalweg“ einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 10.12.2020

gez.
Roland Waltereit
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Handorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 19.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	168,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	684,00 €
e) Für jeden weiteren gefährlichen Hund	804,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
 - a) Hunde der Rassen bzw. Typen
 1. Amercian Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier
 4. Pitbull-Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet istund die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B:“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und in der Gemeinde Handorf jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten/Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin/dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2003 mit Änderung vom 04.04.2018 außer Kraft.

Handorf, 19.08.2020

Meyer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten der Gemeinde Handorf (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 18.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist

- (1) die entgeltliche Benutzung von
 - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

- (1) die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von
 - a.) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b.) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 - c.) Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußballspielen, Billard- und Snookertischen, Dartspielen
 - d.) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist

- (1) die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
 - a.) die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b.) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird monatlich festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Absatz 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüffestgeld, Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 6b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Für Geldspielgeräte gemäß § 1 Absatz 1 beträgt die Steuer 18 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 2) jedes Gerätes, mindestens jedoch 37,50 €.
- (2) Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt die festzusetzende Pauschalsteuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat
- | | |
|--|-------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO | 30,00 Euro |
| b) an anderen Aufstellorten | 15,00 Euro |
| c) unabhängig vom Aufstellort: | |
| c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben | 450,00 Euro |
| c.b) für Musikautomaten | 10,00 Euro |
| c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 Euro |

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Geldspielgeräte bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck unterschrieben abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Spielgeräten, die keine Geldspielgeräte sind, ist eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Bardowick vorgegebenen Vordruck bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats bei der Samtgemeinde Bardowick abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Nur bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen.
- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (4) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1) hat die erstmalige Inbetriebnahme hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anhand einer Steuererklärung gemäß § 8 anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 1 Absatz 1, die keine Geldspielgeräte sind, gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Absatz 1 genannten Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke (§ 6 Absatz 3) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Bardowick kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der

Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1985 außer Kraft.

Handorf, 18.11.2020

Meyer
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Mechtersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 72,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 624,00 € |
| e) Für jeden weiteren gefährlichen Hund | 624,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Amercian Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier
 4. Pitbull-Terrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 3. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsträgern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % zu ermäßigen für das Halten von Jagdhunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und in der Gemeinde Mechtersen jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen

bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2003 außer Kraft.

Mechtersen, 26.11.2020

Luhmann
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vögelsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	636,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
 - a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
 1. Amercian Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier
 4. Pitbull-Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet istund die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten/Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin/dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn

die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Vögelsen, 03.12.2020

Rogge
Bürgermeisterin

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarifnummer 14.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte;
 - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - I. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - II. Besuch von Schulen,
 - III. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - IV. Nachweis der Bedürftigkeit;
 - c) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 - d) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- I. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - II. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und

der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der/dem jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Neufassung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, 10.12.2020

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Dahlenburg vom 10.12.2020**

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslage (§ 6)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1.	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite (s/w)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (s/w)	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3 (s/w)	1,00
1.2	Mit Farbkopiergeräten je Seite (farbig)	1,00
1.2.1	im Format DIN A 3 (farbig)	2,00
	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.3	Abgabe von Datenträgern	
1.3.1	je Diskette	5,00
1.3.2	je CD-Rom	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen die die Behörde selbst hergestellt hat, je Fall bis zu 5 Seiten	4,00
	zzgl. Vervielfältigungskosten der 5. Seite nach Tarifnummer 1.1	
	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder sich das Recht nach Akteneinsicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverf.), je Akte	7,00
	<u>Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2.</u>	
	a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o. Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00

3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
4.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 - 30,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 1.000
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 - 30,00
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	50,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
8.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 - 50,00
9	Ersatzausgabe einer Hundesteuermarke	5,00
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Kontenklärung) für Finanzamt, Steuerberater usw. für jedes Jahr	10,00
11	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Dahlenburg	
11.1	Anschlussgenehmigung an das Abwasserkanalnetz	25,00
11.2	Abnahme des Abwasseranschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
11.3	Genehmigung zur Weiterverwendung der nach erfolgtem Abwasseranschluss stillzulegenden Klär-/Sammelgrube als Wasserauffangbecken	30,00
11.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanalnetz nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
11.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	120,00
11.6	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
11.7	Genehmigung eines Wasserzählers gemäß § 12 Abs. 4 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	25,00
11.8	Abnahme des Wasserzählers und Erteilung einer Abnahmebescheinigung (ausgenommen reine Regenwassernutzung)	25,00
11.9	Genehmigung einer Sammelgrube	25,00
	Abnahme einer Sammelgrube und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
12	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	50,00
13	Archiv	
13.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
13.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
13.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1. erhoben werden.	
14	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr	50,00

Gebührensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Fürstenwall-Schule in Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Fürstenwall-Schule der Samtgemeinde Dahlenburg bietet eine Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler an den Schultagen vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) an. Die Frühbetreuung erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis um 8:00 Uhr.
- (2) Änderungen des Betreuungsangebotes können nur jeweils zum nächsten Schulhalbjahr erfolgen.

§ 2 Betreuungsvoraussetzung

- (1) Betreut im Sinne von § 1 werden nur die Kinder des 1. bis 4. Jahrgangs der Grundschule.
- (2) Für die Betreuung ist ein schriftlicher Antrag (Anmeldevordruck) in der Schule zu stellen. Der Anmeldevordruck ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Durch diese Unterschrift wird weiterhin die Kenntnis dieser Gebührensatzung bestätigt.
- (3) Es werden Kinder von der Frühbetreuung ausgeschlossen, wenn ihre Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Gebühr gezahlt haben.

§ 3 Betreuungszeitraum

- (1) Grundsätzlich werden die Kinder jeweils für ein Schulhalbjahr zur Frühbetreuung angemeldet.
- (2) Nicht zur Betreuung angemeldete Kinder können im Laufe eines Schulhalbjahres für den Rest des Schulhalbjahres oder für einen kürzeren Zeitraum nachgemeldet werden, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen, die in der Familie liegen, eine Betreuung erforderlich wird.

§ 4 Abmeldung von der Betreuung

- (1) Eine Abmeldung von der Betreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Anmeldung lediglich jeweils auf ein Schulhalbjahr bezieht.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist eine Abmeldung zum Ende eines Monats nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Schule besteht in der Betreuungszeit.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Schule sowie auf dem direkten Weg von und zur Schule sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Samtgemeinde Dahlenburg ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Schule mitgebracht haben, haftet die Samtgemeinde Dahlenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Betreuung. Die Sorgeberechtigten zahlen für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme für die Mindestlaufzeit eines Schulhalbjahres 40,00 € pro Kalendermonat.
Für das 1. Geschwisterkind in der Frühbetreuung wird ein Entgelt von 32,00 € pro Monat erhoben, für das 2. Geschwisterkind 24,00 € pro Monat (Geschwisterrabatt).
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bezüglich der Gebühr eine Einzugsermächtigung zugunsten der Samtgemeinde Dahlenburg zu erteilen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Frühbetreuung betreut werden.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Kind in der Schule betreut wird und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Für Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 2 wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.
- (4) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 7.

§ 9 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 10 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für die Betreuung handelt es sich um eine Halbjahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Die Teilbeträge sind jeweils monatlich im Voraus an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (3) Per Bescheid kann die erste Fälligkeit später terminiert werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 13 Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Frühbetreuung wird die Einwilligung erteilt, die personenbezogenen Daten elektronisch zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden. Näheres siehe Merkblatt EU-DSGVO „Frühbetreuung Fürstenwall-Schule“ unter www.dahlenburg.de/datenschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für die Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendzentrum in Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendzentrums Dahlenburg, die von der Samtgemeinde Dahlenburg vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die befristete Überlassung der Räumlichkeiten durch die Samtgemeinde Dahlenburg an Dritte erfolgt mit dem Zweck der Förderung des Vereins-, Freizeit- und Sportangebotes, soweit gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten ist schriftlich durch den Veranstalter bei der Samtgemeinde Dahlenburg grundsätzlich 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen, außer für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb sowie die laufende Vereinsarbeit, und erfolgt im Auftrag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten mit einem entsprechenden Gebührenbescheid. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Samtgemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. Dazu ist der Nutzungsantrag vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Die für die Überlassung an Dritte zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten befinden sich im Obergeschoss des Jugendzentrums Am Fürstenwall 4 in Dahlenburg, einschließlich der sanitären Anlagen. Die unteren Räumlichkeiten stehen ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung.
- (4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räumlichkeiten werden Gebühren gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten können ohne gesonderte Regelung montags bis freitags bis maximal 21:30 Uhr (inklusive der Nachbereitungszeit) genutzt werden, sofern der normale Betrieb im Jugendzentrum nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Nutzung am Samstag, Sonntag und Feiertag ist mit gesonderter Regelung entsprechend § 9 dieser Satzung möglich. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu

beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Samtgemeinde Dahlenburg zurückgegeben werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

- (2) Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Samtgemeinde Dahlenburg können mit begründetem Antrag auch am Wochenende oder in den Ferien durchgeführt werden. Die jeweilige Einzelfallentscheidung darüber trifft die/ der Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3 Nutzer

- (1) Die in § 1 (3) genannten öffentlichen Räume können genutzt werden durch:
 - a) Samtgemeinde Dahlenburg sowie Mitgliedsgemeinden und ihre nachgeordneten Einrichtungen, Fraktionen der Gemeindevertretungen
 - b) Vereine, Parteien und Verbände, vorrangig aus dem Samtgemeindegebiet
 - c) sonstige juristische Personen
 - d) sonstige natürliche, volljährige Personen.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Objektverantwortlichen bzw. einer von der Samtgemeinde Dahlenburg beauftragten Person.

§ 4 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die jeweiligen Brandschutz- und Hausordnungen sowie die Fluchtwege- und Bestuhlungspläne eingehalten werden. In den Räumlichkeiten gemäß § 1 (3) besteht Rauchverbot. Der Gebrauch von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz von Nebelmaschinen sind untersagt.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurück zugeben.
- (3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Samtgemeinde Dahlenburg beauftragt ein Fachunternehmen mit der Reinigung der genutzten Räumlichkeiten, wenn dies in Folge der Veranstaltung erforderlich ist. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.
- (4) Der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten oder seinen Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (5) Das durch die Samtgemeinde Dahlenburg in den im § 1 (3) Satz 1 genannten Räumlichkeiten eingelagerte und vorhandene Equipment ist nur nach schriftlicher Antragstellung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung, als Bestandteil des Nutzungsbescheids, für die beantragte Veranstaltung verwendbar.

§ 5 Rechte der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen sowie notwendige Absprachen mit dem zuständigen Objektverantwortlichen oder einer anderen dafür von der Samtgemeinde Dahlenburg beauftragten Person selbstständig zu treffen.

§ 6 Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein. Die Vollmacht ist dem Antrag auf Nutzung beizulegen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Samtgemeinde Dahlenburg von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der Räumlichkeiten der Samtgemeinde Dahlenburg hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen. Natürliche Personen haften privat. Der Nutzer (Veranstalter) haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch ihn, seine Bevollmächtigten und/ oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht wurden in voller Höhe. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Die Übergaben werden durch den jeweiligen Objektverantwortlichen oder andere, durch die Samtgemeinde beauftragte Personen protokolliert.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Dahlenburg übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 8 Versagung der Nutzung

- (1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räumlichkeiten nach dieser Satzung, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Samtgemeinde Dahlenburg zu erwarten sind.

- (3) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Dahlenburg geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Samtgemeinde Dahlenburg eingehen, ist die Samtgemeinde Dahlenburg berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Nutzungsbescheid.

§ 9 Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren pro Stunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit sowie Inventar) an die Samtgemeinde Dahlenburg zu entrichten:
7,50 €/Stunde.
Sollte die Nutzung zeitlich nicht exakt stundenweise festzulegen sein, wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Samtgemeinde Dahlenburg zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht wahrgenommen, kann die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen sein, für die Vorkhaltung der Räumlichkeiten.

§ 10 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Nutzer der Räumlichkeiten nach § 3. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (2) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.
- (3) Gebührenpflichtig ist/ sind der/ die Gebührenschildner gemäß § 10.

§ 12 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 13 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für die Nutzung handelt es sich um eine anlassbezogene Gebühr, deren Fälligkeit im Gebührenbescheid festgesetzt wird.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Aufrechnung

Der Gebührenschildner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Nutzung der Räumlichkeiten wird die Einwilligung erteilt, die personenbezogenen Daten elektronisch zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindegemeindermeister

11. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,46 €/m³.

Artikel II

Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dahlenburg, 11.12.2020

gez. Christoph Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	456.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	428.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	399.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.200 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	500.900 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	488.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 23.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 16.11.2020

Udo Staacke

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30.11.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Boitze, den 03.12.2020

Udo Staacke

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	497.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	473.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	473.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	294.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.800 €
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	758.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	734.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 258.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 25.11.2020

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg mit einer Auflage am 03.12.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 09.12.2020

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Dahlemburg für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlemburg in der Sitzung am 04.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge-setzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.089.300	114.000	0	5.203.300
ordentliche Aufwendungen	5.834.000	6.000	0	5.840.000
außerordentliche Erträge	765.000	0	0	765.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.216.100	177.000	0	5.393.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.363.300	6.000	0	5.363.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.360.900	0	0	2.360.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.904.800	287.700	0	2.192.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	957.500	180.400	0	1.137.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	239.200	0	0	239.200
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.534.500	357.400	0	8.891.900
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.507.300	293.700	0	7.801.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 957.500 € um 180.400 € erhöht und damit auf 1.137.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 8.000.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 8.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 04.11.2020

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30.11.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlenburg, den 02.12.2020

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in

den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 5 Absätze 3 – 5 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Kindertagesstättenplatz im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 6,00 € je in Anspruch genommenen Platz erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Dahlenburg, 05.11.2020

Maltzan
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 24.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	956.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	925.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	914.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	86.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.700 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.001.100 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	981.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 41.600 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Nahrendorf, den 24.11.2020

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 02.12.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. bis 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Nahrendorf, den 08.12.2020

Uwe Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	884.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	881.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	872.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	97.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.700 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	970.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	931.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 39.200 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 01.12.2020

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 03.12.2020 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NComVG vom 18. bis 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlemburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Tosterglope, den 10.12.2020

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat der nachrichtlichen Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 05.10.2020 zugestimmt. Die Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme ist im nachstehenden Planausschnitt (Auszug aus dem RROP) durch dunkelgraue Farbfleichen gekennzeichnet.



© 2020 Geobasisdaten: © Geofachdaten:

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen liegt in der Samtgemeindeverwaltung Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt zu jedermanns Einsicht aus und wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht.

Bitte beachten: Seit dem 02.11.2020 ist der Zutritt zum Rathaus, aufgrund der aktuellen Pandemiesituation, nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 04131 6727-211) möglich. Das Tragen einer Mund-Nasenmaske sowie die Einhaltung des Sicherheitsabstandes und der Hygienemaßnahmen ist für alle Besucher erforderlich.

Reppenstedt, den 02.12.2020

gez. S. Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 300.000,-- € um 150.000,-- € erhöht und damit auf 450.000,-- € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Südergellersen, den 22.10.2020

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Kammeier
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.2020 bis zum 30.12.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 17.11.2020

Lübberstedt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Südergellersen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg - West“

Der Rat der Gemeinde Südergellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg - West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg - West „ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg - West „, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Allgemeine Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite www.suedergellersen.de und im Gemeindebüro der Gemeinde Südergellersen, Im Alten Dorfe 5, 21394 Südergellersen zu den Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

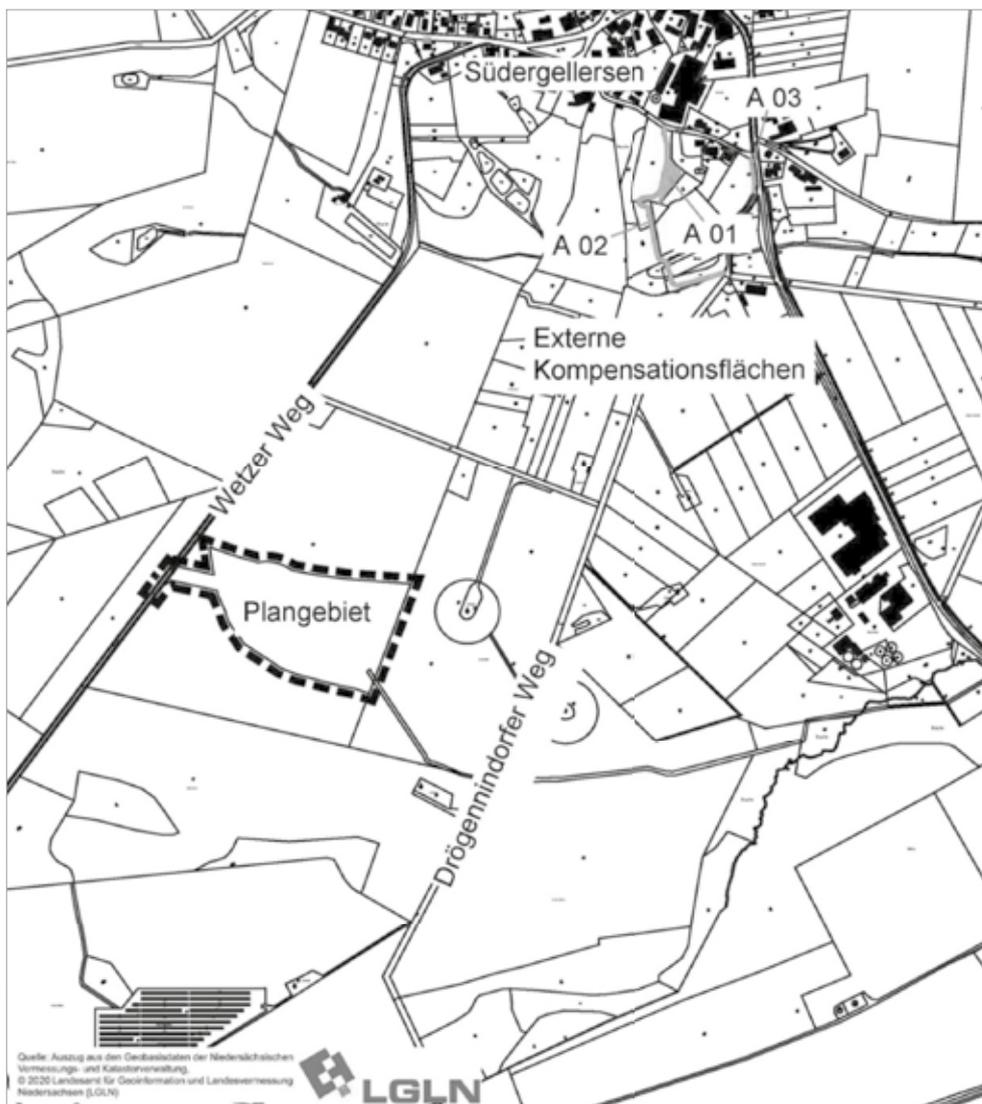
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Drögnendorfer Weg - West „ schriftlich gegenüber der Gemeinde Südergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, unterbrochene Linie und die externen Kompensationsflächen durch Beschriftung kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2020

Südergellersen, den 30.11.2020

Annette Kammeier
Bürgermeisterin

Jens Lübberstedt
Gemeindedirektor

3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 36,00 € |
| b) für den 2. Hund | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
| d) für einen gefährlichen Hund | 660,00 € |

Artikel II

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1- Buchstabe d, zu besteuern.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Westergellersen, den 09.12.2020

Gez.

R. Garbers

Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Embsen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Der Rat der Gemeinde Embsen hat aufgrund der §§ 132 und 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
 - a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m
 - b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 8,5 m)
 - c) Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Urbanen Gebieten, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten bis zu einer Breite von 24 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m)
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 30 m
 2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
 3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
 4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Abs. 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Breite umfasst nicht unselbständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen (einschließlich auf diesen Flächen vorhandener aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten),
 - b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,

- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) kombinierte Geh- und Radwege,
 - ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen,
 - i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - j) die Fremdfinanzierung,
 - k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
 - b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 vom Hundert.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
 - 1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 2. bei Grundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) in den Fällen, in denen für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) gelten, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
 - e) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - f) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - g) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - h) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
 2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nr. 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebiets (§ 6a BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.

Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossenen Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregel gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Satz 1 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenpaltung

Der Erschließungsbetrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nr. 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14

Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 8. Oktober 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Mai 1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 27. Juni 1994 außer Kraft.

Embsen, den 03.12.2020

Stefan Koch
Bürgermeister

David Abendroth
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 01. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.330.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	8.541.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.799.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.658.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	237.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.875.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	407.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 29,5 v.H. festgesetzt.

Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2021.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 01. Dezember 2020

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 11.12.2020

gez. Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
festgesetzt.

27.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 375 v.H. |

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 26.11.2020

K. Müller
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 10.12.2020

gez. K. Müller
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) ehemals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benennungsherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst	07:00 Uhr - 08:00 Uhr
	07:30 Uhr - 08:00 Uhr
Spätdienst Vormittagsgruppe	14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Spätdienst Ganztagsgruppe	15:00 Uhr - 15:30 Uhr
	15:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
 - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - b) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren – auch die Gebühren für die Verpflegung – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Barendorf, 26.11.2020

Kristin Müller
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 18.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.753.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.749.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.561.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.501.700,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionen	39.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	702.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 18.11.2020

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 09.12.2020

gez. Johansson
Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Neetze zur Annahme von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring)

1. Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring, insbesondere im sozialen und kulturellen Aufgabenbereich, von besonderer Bedeutung sind. Daher gehört die Einwerbung und Annahme von freiwilligen Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben grundsätzlich zum dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Mitarbeiter der Gemeinde Neetze. Gleichzeitig ist bei der Einwerbung und Annahme entsprechender grundsätzlich offen zu gewährender Zuwendungen ein bestimmtes, in dieser Richtlinie festgelegtes Verfahren einzuhalten, um dem Entstehen des Anscheins einer sachwidrigen Beeinflussung von kommunalen Entscheidungsträgern die Grundlage zu entziehen und größtmögliche Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen.

Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf die Gewährung von Geld und geldwerten Vorteilen, die der Gemeinde aus dem öffentlichen Bereich, von öffentlichen Unternehmen oder von öffentlichen Einrichtungen gewährt werden.

2. Freiwillige Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Spenden und Sponsoring.
 - 2.1 Unter Spende wird die freiwillige Leistung eines Dritten in Form einer Geld- oder Sachzuwendung sowie Dienstleistung an die Gemeinde Neetze für kommunale Zwecke verstanden, für die die Spenderin/Spender keine Gegenleistung erhält und auf die die Gemeinde Neetze keinen Rechtsanspruch hat.
 - 2.2 Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Dritte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, insbesondere Unternehmen) ohne angemessene Gegenleistung an die Gemeinde Neetze zur Erfüllung kommunaler Aufgaben verstanden, mit dem die Sponsorin/der Sponsor regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele des Marketings, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

3. Bei der Annahme von freiwilligen Zuwendungen sind folgende Leitlinien zu beachten:
- 3.1 Das Ansehen der Gemeinde Neetze in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- 3.2 Der/ Dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Werbung für freiwillige Zuwendungen zugunsten der Gemeinde Neetze gestattet. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist es jedoch lediglich gestattet, die angeworbenen oder sonst angebotenen bzw. bereits erbrachten Zuwendungen vorläufig anzunehmen.
- Die Entscheidung über die endgültige Annahme des Angebots oder der Zuwendung im Einzelfall über 1.000,-- € trifft der Rat der Gemeinde Neetze; über 100,-- € bis zu höchstens 1.000,-- € der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neetze. Über Zuwendungen bis zu 100,-- € entscheidet die/ der Bürgermeister/in.
- Die Entscheidung ist unverzüglich von der/dem Bürgermeister/in oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzuholen. Daraus folgt, dass eine Spendenbescheinigung erst nach endgültiger Annahme der Zuwendung ausgestellt werden darf.
- 3.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neetze dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht von den Interessen der Zuwendungsgeber/des Zuwendungsgebers leiten lassen. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Aufgabenerfüllung und/oder die Vergabe öffentlicher Aufträge sachwidrig beeinflusst oder behindert wird oder das Bedienstete in Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten gebracht und dadurch deren Unparteilichkeit und Unbefangenheit beeinflusst werden.
- Durch die Annahme von freiwilligen Zuwendungen dürfen keine Bindungen für künftige und Folgebeschaffungen entstehen mit der Folge, dass ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre.
- 3.4 Freiwillige Zuwendungen in Form von Geldleistungen sind Einnahmen der Gemeinde Neetze. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 3.5 Sofern eine vertragliche Vereinbarung über freiwillige Zuwendungen getroffen werden soll, bedarf diese der Schriftform, um im Einzelfall den Zweck der Zuwendung zweifelsfrei nachvollziehen zu können. Sofern ein Vertrag von den Beteiligten nicht gewollt ist, sind die Absprachen in einem Aktenvermerk darzulegen.
- 3.6 Zur Wahrung des Transparenzgebots ist Folgendes zu beachten:
- 3.6.1 Die Annahme von freiwilligen Zuwendungen muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Daher ist für die Herstellung von Transparenz, insbesondere zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit sowie jeden Anscheins fremder Einflussnahme auf Verwaltungsentscheidungen, die Erfassung der Zuwendungen (Art und Höhe) in einem Verzeichnis, der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers und des Zuwendungszwecks sowie die Vorlage dieser Informationen an den Rat unentbehrlich.
- 3.6.2 Der/Die Anti-Korruptionsbeauftragte führt ein Verzeichnis, in dem alle freiwilligen Leistungen einschließlich Sach- und Dienstleistungen mit einem Wert von mehr als 100,-- € zu erfassen sind. Dabei ist die Gesamtsumme maßgeblich, die von einer Zuwendungsgeberin/einem Zuwendungsgeber vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Berichtsjahres geleistet wird. Der/Dem Anti-Korruptionsbeauftragten sind entsprechende freiwillige Zuwendungen jeweils mit folgenden Angaben spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres mitzuteilen:
- Name der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers
 - Art und Höhe der Zuwendung
 - Zuwendungszweck.
- 3.6.3 Vorgenanntes Verzeichnis ist dem Rat der Gemeinde Neetze jährlich einmal zur Kenntnis zu geben.
- 3.7 Die Zuwendungsgeberin/der Zuwendungsgeber ist unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks (Anlage 1 zur Richtlinie) auf die Erfassung, Veröffentlichung und Weiterleitung der im Verzeichnis erfassten Informationen an den Rat der Gemeinde Neetze und an die Kommunalaufsicht hinzuweisen. Ferner ist ihr/sein schriftliches Einverständnis nach § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einzuholen.
- 3.8 Ist die Zuwendungsgeberin/der Zuwendungsgeber nicht mit der Veröffentlichung einverstanden, ist die Gesamtaufstellung dieser Fälle vom Rat in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und der Kommunalaufsicht zuzuleiten.
- 3.10 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Neetze, 18.11.2020

Karsten Johansson
Bürgermeister

Die Richtlinie wurde in der Ratssitzung der Gemeinde Neetze am 18.11.2020 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 20. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.249.600,00 €

1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.388.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	436.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.208.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.325.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	736.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	329.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		400 v.H.
2.	Gewerbesteuer		360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 20. November 2020

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Thomasburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 09.12.2021

gez. Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		1.642.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen		1.605.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.581.700,00 €

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.510.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	62.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	670.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 16.11.2020

K. Müller
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 10.12.2020

K. Müller
Gemeindedirektorin

Richtlinie der Gemeinde Vastorf von freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsoring)

1. Viele kommunale Aufgaben können durch die öffentliche Hand nicht mehr in jedem Fall allein erfüllt werden, so dass bürgerschaftliches Engagement sowie finanzielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring, insbesondere im sozialen und kulturellen Aufgabenbereich, von besonderer Bedeutung sind. Daher gehört die Einwerbung und Annahme von freiwilligen Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben grundsätzlich zum dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Mitarbeiter der Samtgemeinde Ostheide. Gleichzeitig ist bei der Einwerbung und Annahme entsprechender grundsätzlich offen zu gewährender Zuwendungen ein bestimmtes, in dieser Richtlinie festgelegtes Verfahren einzuhalten, um dem Entstehen des Anscheins einer sachwidrigen Beeinflussung von kommunalen Entscheidungsträgern die Grundlage zu entziehen und größtmögliche Transparenz für die Öffentlichkeit herzustellen.

Diese Regelungen sind nicht anzuwenden auf die Gewährung von Geld und geldwerten Vorteilen, die die Gemeinde Vastorf aus dem öffentlichen Bereich, von öffentlichen Unternehmen oder von öffentlichen Einrichtungen gewährt werden.

2. Freiwillige Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Spenden und Sponsoring.
 - 2.1 Unter Spende wird die freiwillige Leistung eines Dritten in Form einer Geld- oder Sachzuwendung sowie Dienstleistung an die Gemeinde Vastorf für kommunale Zwecke verstanden, für die die Spenderin/ der Spender keine Gegenleistung erhält und auf die die Gemeinde Vastorf keinen Rechtsanspruch hat.
 - 2.2 Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Dritte (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, insbesondere Unternehmen) ohne angemessene Gegenleistung an die Gemeinde

Vastorf zur Erfüllung kommunaler Aufgaben verstanden, mit dem die Sponsorin/der Sponsor regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele des Marketings, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

3. Bei der Annahme von freiwilligen Zuwendungen sind folgende Leitlinien zu beachten:
 - 3.1 Das Ansehen der Gemeinde Vastorf in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
 - 3.2 Dem/Der Gemeindedirektor/in und seinen /ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Werbung für freiwillige Zuwendungen zugunsten der Gemeinde Vastorf gestattet. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist es jedoch lediglich gestattet, die eingeworbenen oder sonst angebotenen bzw. bereits erbrachten Zuwendungen vorläufig anzunehmen.

Die Entscheidung über die endgültige Annahme des Angebots oder der Zuwendung trifft im Einzelfall über 150,- € der Rat der Gemeinde Vastorf. Über Zuwendungen bis zu dieser Summe entscheidet der/ die Gemeindedirektor/in. Die Entscheidung ist unverzüglich von der Gemeindedirektorin/ dem Gemeindedirektor oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter einzuholen. Daraus folgt, dass eine Spendenbescheinigung erst nach endgültiger Annahme der Zuwendung ausgestellt werden darf.
 - 3.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Vastorf dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht von den Interessen der Zuwendungsgeber/des Zuwendungsgebers leiten lassen. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Aufgabenerfüllung und/oder die Vergabe öffentlicher Aufträge sachwidrig beeinflusst oder behindert wird oder das Bedienstete in Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten gebracht und dadurch deren Unparteilichkeit und Unbefangenheit beeinflusst werden.

Durch die Annahme von freiwilligen Zuwendungen dürfen keine Bindungen für künftige und Folgebeschaffungen entstehen mit der Folge, dass ein öffentlicher Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre.
 - 3.4 Freiwillige Zuwendungen in Form von Geldleistungen sind Einnahmen der Gemeinde Vastorf. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
 - 3.5 Sofern eine vertragliche Vereinbarung über freiwillige Zuwendungen getroffen werden soll, bedarf diese der Schriftform, um im Einzelfall den Zweck der Zuwendung zweifelsfrei nachvollziehen zu können. Sofern ein Vertrag von den Beteiligten nicht gewollt ist, sind die Absprachen in einem Aktenvermerk darzulegen.
 - 3.6 Zur Wahrung des Transparenzgebots ist Folgendes zu beachten:
 - 3.6.1 Die Annahme von freiwilligen Zuwendungen muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Daher ist für die Herstellung von Transparenz, insbesondere zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit sowie jeden Anscheins fremder Einflussnahme auf Verwaltungsentscheidungen, die Erfassung der Zuwendungen (Art und Höhe) in einem Verzeichnis, der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers und des Zuwendungszwecks sowie die Vorlage dieser Informationen an den Rat unentbehrlich.
 - 3.6.2 Der/Die Anti-Korruptionsbeauftragte führt ein Verzeichnis, in dem alle freiwilligen Leistungen einschließlich Sach- und Dienstleistungen mit einem Wert von mehr als 100,- € zu erfassen sind. Dabei ist die Gesamtsumme maßgeblich, die von einer Zuwendungsgeberin/einem Zuwendungsgeber vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Berichtsjahres geleistet wird. Der/Dem Anti-Korruptionsbeauftragten sind entsprechende freiwillige Zuwendungen jeweils mit folgenden Angaben spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres mitzuteilen:
 - Name der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers
 - Art und Höhe der Zuwendung
 - Zuwendungszweck
 - 3.6.3 Vorgenanntes Verzeichnis ist dem Rat der Gemeinde Vastorf jährlich einmal zur Kenntnis zu geben.
 - 3.7 Die Zuwendungsgeberin/der Zuwendungsgeber ist unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks (Anlage 1 zur Richtlinie) auf die Erfassung, Veröffentlichung und Weiterleitung der im Verzeichnis erfassten Informationen an den Rat der Samtgemeinde Ostheide und an die Kommunalaufsicht hinzuweisen. Ferner ist ihr/sein schriftliches Einverständnis nach § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einzuholen.
 - 3.8 Ist die Zuwendungsgeberin/der Zuwendungsgeber nicht mit der Veröffentlichung einverstanden, ist die Gesamtaufstellung dieser Fälle vom Rat in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und der Kommunalaufsicht zuzuleiten.
 - 3.9. Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. Der Ratsbeschluss wurde am 12.10.2020 gefasst.

Vastorf, den 28.10.2020

gez. Müller
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf des Bebauungsplans „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ - Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 den Bebauungsplan „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im

Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich 2, Zimmer 2.7, Schulstraße 2, 21397 Barendorf
während der der Dienstzeiten

**montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr sowie
dienstags von 12-19 Uhr und donnerstags von 7-12 Uhr**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation bitte mit vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-20 oder -22

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Vastorf www.vastorf.de eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Diese sind wie folgt geregelt:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ gegenüber der Gemeinde Vastorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

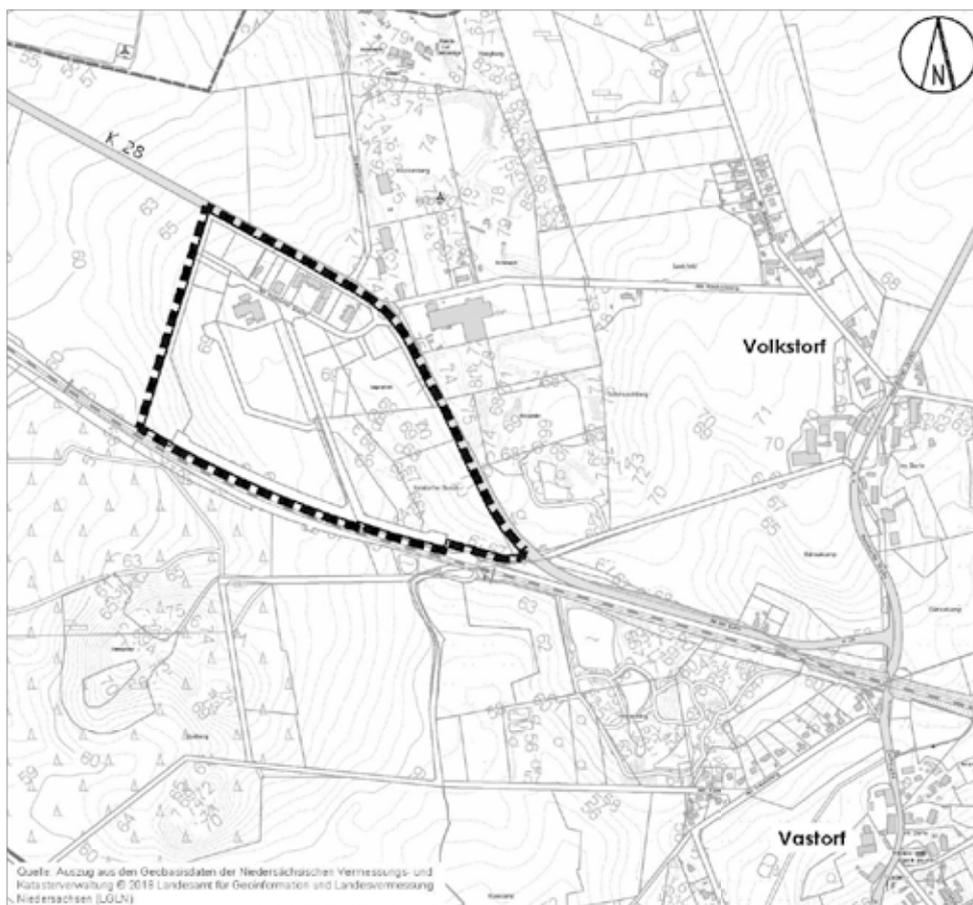
Hinweis gemäß § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Volkstorf Süd-West, 1. Änderung“ ist in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Vastorf, den 09.12.2020

gez. K. Müller
Gemeindedirektorin

Bauleitplanung der Gemeinde Vastorf Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.10.2020 als Satzung (gemäß § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf mit Begründung kann bei der

**Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich 2, Zimmer 2.7, Schulstraße 2,
21397 Barendorf während der der Dienstzeiten
montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr sowie
dienstags von 12-19 Uhr und donnerstags von 7-12 Uhr**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation bitte mit vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-20 oder -22 von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieses Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

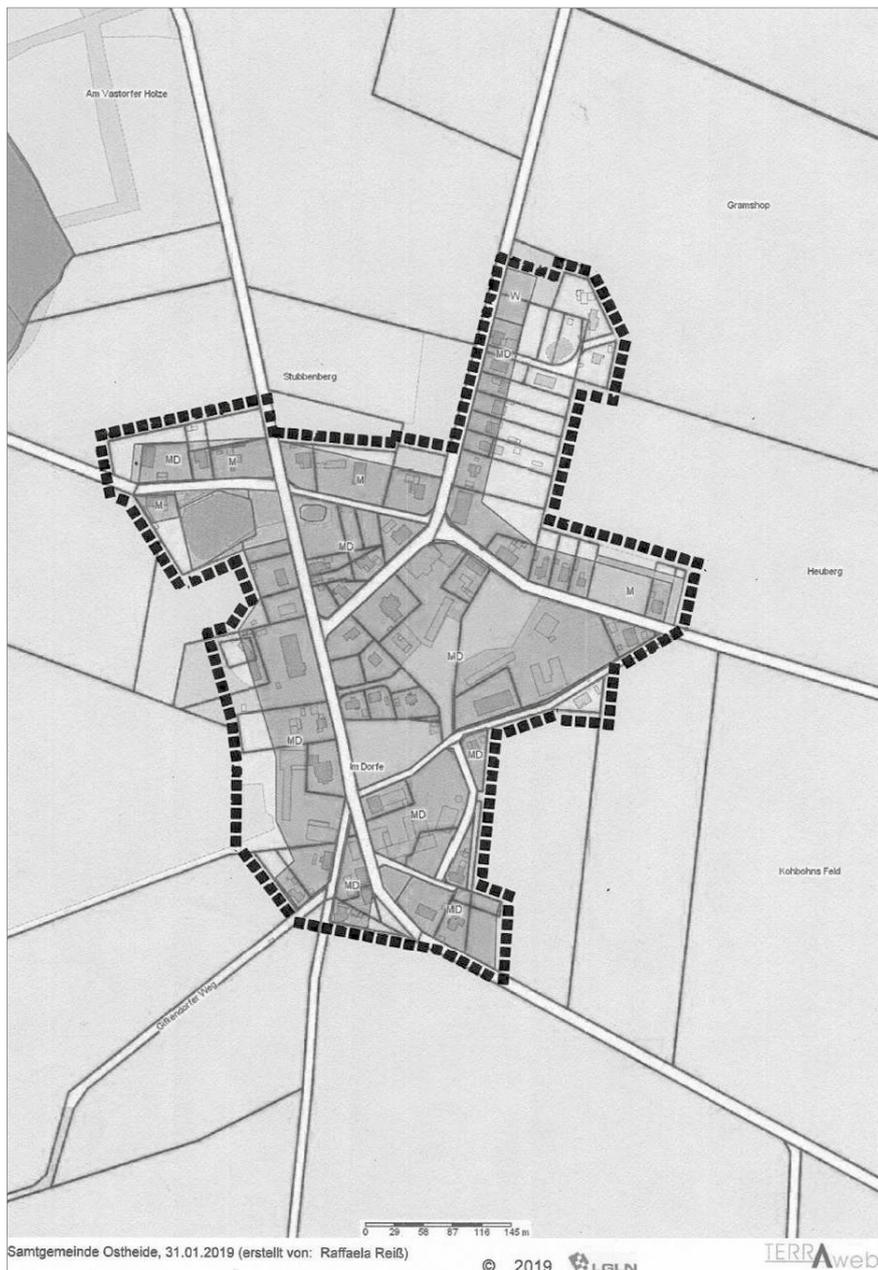
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf gegenüber der Gemeinde Vastorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Barendorf, 09.12.2020

gez. K. Müller
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.720.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.945.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.652.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.838.800,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionen	315.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	628.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	340 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 26.11.2020

N. Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 06.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 09.12.2021

gez. N. Meyer
Gemeindedirektor

Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck in der Fassung vom 01.10.2009 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 6 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 eine Gebühr von 9,65 Euro erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Scharnebeck, 09.12.2020

Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Scharnebeck über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“

Hinweis:

In seiner Sitzung am 30.11.2020 hat der Verwaltungsausschuss dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“ die neue Nr. 18 gegeben, da die bisherige Nr. 17 bereits vergeben war.

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer

Die Veränderungssperre gemäß der Satzung über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17 vom 19.12.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 19a für den Landkreis Lüneburg vom 21.12.2017, verlängert mit Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“ vom 27.11.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Lüneburg vom 12.12.2019 wird nochmals um ein weiteres Jahr bis zum 21.12.2021 verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

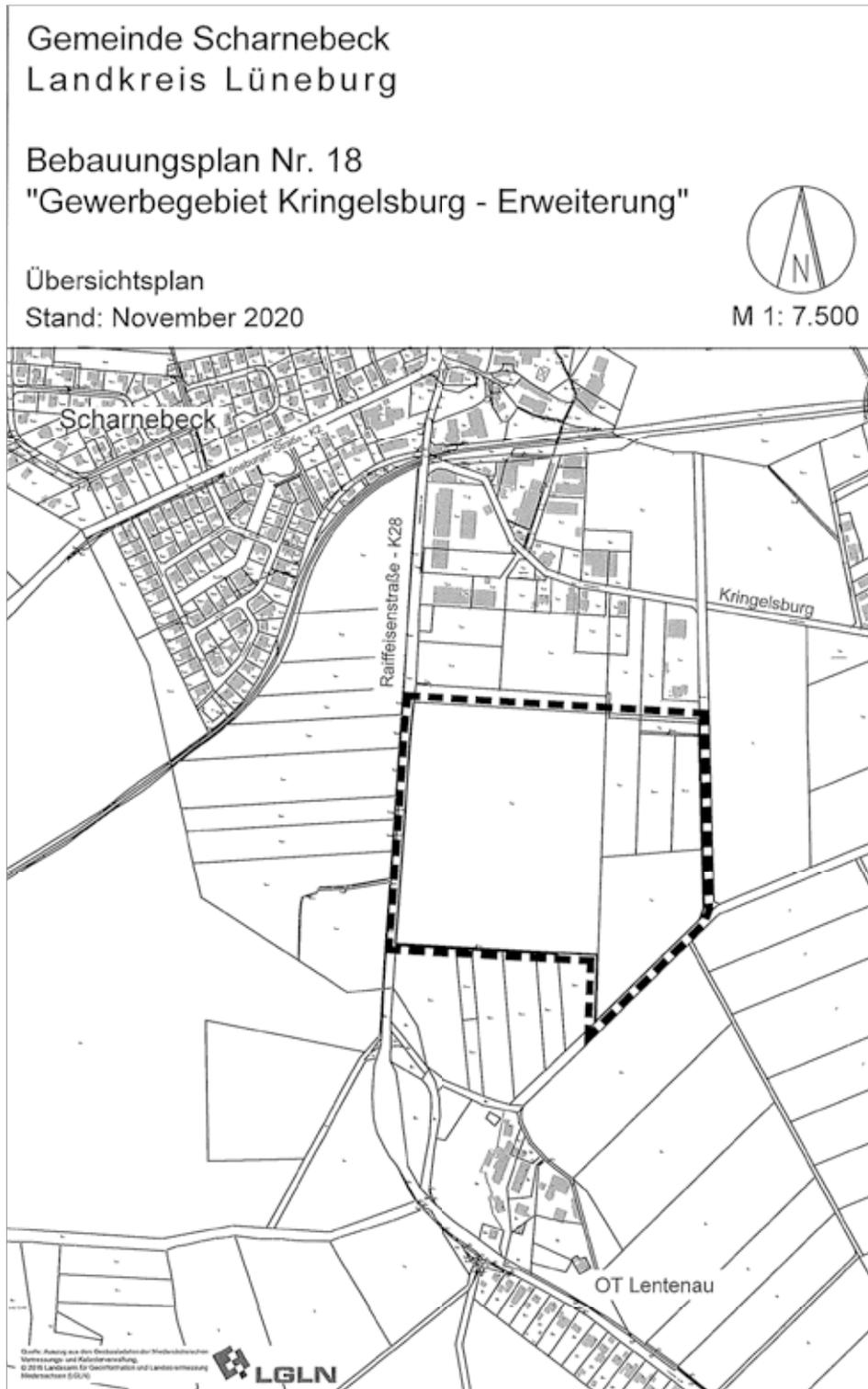
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan. Er umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch am 21.12.2021.

Scharnebeck, den 09.12.2020

Führinger
Bürgermeister



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung der GfA Lüneburg gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 38.493.710,4 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 mit einem Überschuss in Höhe von 489.412,98 € sowie den Anhang fest.

2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2019 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 516.764,55 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresfehlbetrag aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 27.351,57 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.457.065,65 € verrechnet und in Gesamthöhe von 1.429.714,08 € in das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg - gkAöR für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken | Pollak | Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, geprüft und am 30.04.2020 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick:
Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der GfA Lüneburg – gkAöR, Bardowick - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht § 21 Verordnung über kommunale Anstalten und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Gemäß § 27 KomAnstVO erklären wir, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG, der §§ 18-21 Verordnung über kommunale Anstalten in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Vorschriften des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 21 Verordnung über kommunale Anstalten zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Vorschrift des § 21 Verordnung über kommunale Anstalten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 157 Satz 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 11.05.2020 mitgeteilt, dass ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht getroffen werden.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **04.01.2021 bis 15.01.2021** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 14.12.2020

GfA Lüneburg - gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

